



Hennef

DER BÜRGERMEISTER

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der hier näher bezeichneten Sitzung lade ich Sie herzlich ein.

Die Tagesordnung ist beigelegt.

Hennef, 02.06.2023

Mit freundlichen Grüßen


Matthias Ecke
Ausschussvorsitzender

Gremium

Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Wochentag

Datum

Uhrzeit

Mittwoch

21.06.2023

17:00

Sitzungsort

Rathaus, Saal Hennef (T3.01), Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef

Dieses Deckblatt gilt ab einer halben Stunde vor Sitzungsbeginn und während der Sitzungszeit als Parkschein für die Rathaustiefgarage.

Legen Sie das Deckblatt gut sichtbar in Ihr Fahrzeug.

Tagesordnung		
TOP	Beratungsgegenstand	Anlagen
	Öffentliche Sitzung	
1	Beschlussvorlagen	
1.1	Weiterentwicklung der Photovoltaik im Stadtgebiet - Förderung von PV-Dachanlagen, Antrag der Fraktion B90/Die Grünen vom 24.04.2023 - Solaroffensive für Hennef, Antrag der Fraktionen CDU, FDP und Die Unabhängigen vom 01.04.23 - Ausbau von PV auf bereits versiegelten (Park-)Flächen, Antrag der SPD-Fraktion vom 05.08.23	1
1.2	Abwägung Installation Solartechnik gegenüber Baumschutzbelangen	2
1.3	Fördergelder des Bundes und des Landes zur Rettung der städtischen und privaten Wälder Antrag der Fraktionen CDU, FDP und die Unabhängigen vom 01.04.2023	3
2	Anfragen	
2.1	Energie- und Treibhausgasbilanz-Fortschreibung Anfrage der SPD Fraktion vom 24.04.2023	4
3	Mitteilungen	
3.1	Waldbegehung Herbst 2023	5
3.2	Überprüfung der Gemeindewege als Maßnahme für mehr Artenschutz Antrag Die Fraktion vom 28,10.2021	6
3.3	Protokoll Grünflächenkommission Sitzung vom 04.05.2023	7
3.4	Lärmaktionsplanung	8
3.5	Protokoll Klimabeirat Sitzung vom 13.06.2023	(Nachtrag)
	Nicht öffentliche Sitzung	
4	Beschlussvorlagen	
5	Anfragen	
6	Mitteilungen	



Beschlussvorlage

Amt: Umweltamt
Vorl.Nr.: V/2023/4066
Datum: 07.06.2023

TOP: 1.1
Anlage Nr.: 1

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz	21.06.2023	öffentlich

Tagesordnung

Weiterentwicklung der Photovoltaik im Stadtgebiet
Stadtgebiet

- Förderung von PV-Dachanlagen, Antrag der Fraktion B90/Die Grünen vom 24.04.2023
- Solaroffensive für Hennef, Antrag der Fraktionen CDU, FDP und Die Unabhängigen vom 01.04.23
- Ausbau von PV auf bereits versiegelten (Park-)Flächen, Antrag der SPD-Fraktion vom 05.08.23

Beschlussvorschlag

Die Ausführungen der Energieagentur und der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen. Die dargestellten Ausbaumaßnahmen im Nachgang der erstellten Potenzialanalyse städtischer Dachflächen sowie die Kooperation mit der Energieagentur in Form einer Wirtschaftlichkeits-/Betreiber-Analyse über eine Studienarbeit werden begrüßt. Die Prüfung von Förderprogrammen zum Ausbau von Photovoltaikanlagen erfolgt durch die Verwaltung fortlaufend. Ebenso wird die Verwaltung beauftragt, Potenziale für Photovoltaikanlagen auf bereits genutzten Flächen im Stadtgebiet, hier Parkplätzen, zu prüfen.

Begründung

Die o.g. Anträge haben übereinstimmend einen forcierten Ausbau der Photovoltaik in Hennef zum Ziel. Da die Antragsinhalte vielfach verzahnt sind und ähnliche Ansätze beinhaltet, werden sie im Folgenden zusammenhängend behandelt.

Gründung einer kommunalen Gesellschaft zum PV- bzw. EE-Ausbau

Die Frage, wie die erforderliche Energiewende aktiv mitgestaltet werden kann, stellt sich in vielen Kommunen. Daher laufen beim Rhein-Sieg-Kreis Überlegungen, eine „Erneuerbare Energien Beteiligungs- und Entwicklungsgesellschaft“ für einen beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien im Rhein-Sieg-Kreis zu gründen. Eine diesbezügliche Anfrage ging Ende 2022 an alle Kommunen; die befürwortende Antwort der Stadt Hennef sowie die beschlossene Kreistagsvorlage zu diesem Vorhaben liegen anbei. Im ersten Schritt wird zeitnah bei der Energieagentur Rhein-Sieg e.V. eine Koordinierungsstelle zur Identifikation und Entwicklung von entsprechenden Energieprojekten eingerichtet (s. anliegende Kreistagsvorlage).

Ob und in welcher Form auf kommunaler Ebene eine eigens hierzu aufzubauende Organisationseinheit sinnvoll ist, die aktiv und expansiv die Ausstattung mit Dach-PV der kommunalen Gebäude betreibt, wird voraussichtlich Gegenstand einer Universitätsabschlussarbeit, die von der Energieagentur Rhein-Sieg betreut wird. Modellhaft wird darin dieser Frage am Beispiel der Stadt Hennef nachgegangen. Die Fragestellungen werden in der Ausschusssitzung von dem Dozenten Nils Becker erläutert.

Kommunale Personalressourcen beim PV-Ausbau

Trotz der Modulbauweise sind bei jeder PV-Anlage individuell eine Reihe von technischen Fragen zu Montage, Eigenverbrauch, Speicherung, Einspeisung u.a. zu klären, die Know-how voraussetzen, Personal erfordern und auch auf dem gewerblichen Markt auf Engpässe stoßen. Fachlich zuständig für PV-Anlagen ist im Regelfall das Amt für Gebäudewirtschaft. Dieses ist allerdings durch erhebliche Herausforderungen im Kerngeschäft wie Umbau, Sanierung, Neubau von städtischen Gebäuden und weiterem Sonderbedarf stark aus- bzw. überlastet. Darüber hinaus konnte trotz mehrfacher Ausschreibung kein Personal für die Aufgaben im Bereich Elektro- und Gebäudetechnik gewonnen werden. Wie vielen kommunalen Gebäudemanagementeinheiten, dessen Kernaufgaben im Bedienen des städtischen Immobilienbedarfs besteht, existieren zumindest kurzfristig keine Reserven für einen expansiven EE-Ausbau. Da auch bei einer verbesserten Performance vorrangig zunächst die eigenen Dach-PV-Potentiale zu heben sind, ist in absehbarer Zeit die Übernahme weitergehender Aufgaben im Bestand nicht denkbar.

Inanspruchnahme von Fördermitteln

Die Stadt Hennef hat 2 Jahre Mittel aus der Billigkeitsrichtlinie in großflächige PV-Anlagen investiert und damit sehr effektiv (Direktumsetzung, geringe Planungs- und Overhead-Kosten, hoher langfristig wirksamer Investitionsanteil) ein hohes Einsparvolumen an THG und die Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern erzielt. Mit der Beantragung von Fördermitteln für die kommunale Wärmeplanung, dem Hitzeaktionsplan, einer Klimaanpassungskonzeption und dem Vorreiterkonzept für Klimaneutrales Hennef wurden alle Planungsarten in diesem Kontext in Angriff genommen. Umgesetzt oder in Umsetzung befinden sich verschiedene klimawirksame Freiflächenplanungen wie Schulhofumgestaltungen (GS Gartenstraße, Gesamtschule West Wehrstraße, Gymnasium, Siegtalschule) oder Stadtplätze (Marktplatz), bei denen Landes- u. Bundesförderprogramme in Anspruch genommen wurden. Die ständige Sichtung von Förderoptionen gehört sowohl beim Klimaschutzmanagement, als auch bei der städtischen Förderabteilung zur Alltagsroutine. Unabhängig davon ist im Fördergeschäft die Vernetzung über Städte- und Gemeindebund sowie kommunale Klimaschutz-Gruppen sehr hoch.

Planerische Rahmenbedingungen für PV-Ausbau

Im Rahmen der Aufstellung eines Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln wurde eine Stellungnahme der Stadt Hennef eingeholt. Die Stadt Hennef hat darin Areale benannt, die sich grundsätzlich für einen Ausbau von erneuerbaren Energien eignen. Damit werden bis 2024 planungsrechtliche Hemmnisse beseitigt und wichtige Weichenstellungen für eine geordnete, aber vergleichsweise zügige Flächenentwicklung vorgenommen (vgl. Ausschuss für Stadtplanung und Wohnen 25.05.2023). Auf der Ebene der Bauleitplanung nutzt die Stadt Hennef den rechtlichen Spielraum für verbindliche Solarfestsetzungen vollständig aus, um klimagerechte Standards verbindlich festzuschreiben (vgl. Ausschuss für Stadtplanung und Wohnen 17.01.2022). Im Rahmen der Bauberatung / Baugenehmigung werden – neben begrünten Flachdächern - ebenfalls PV-Anlagen eingebracht. Bei größeren eigenen Neubauten (Feuerwehr Söven, Feuerwehr Stadt Blankenberg, KHH) wurden PV-Anlagen mit eingeplant.

Sachstand zum Ausbau der PV-Technik auf städtischen Immobilien

Trotz der beschriebenen Vakanz auf der Ingenieurstelle wird derzeit mit den vorhandenen Ressourcen an der Installation von Photovoltaik-Dachanlagen an mehreren Standorten gearbeitet:

Aktueller Stand:

- Die PV-Anlage am Feuerwehrhaus Söven ist in Betrieb genommen.
- Die Inbetriebnahme der PV-Anlage an der KGS Wehrstraße hängt aktuell noch an der Zusage des Betreibers Westnetz. Dieser ist aktuell überlastet und bittet um Geduld. Laut Aussage von Westnetz hat diese in der Vergangenheit (2021) 8.000 bis zu 16.000 Anträge im Jahr bearbeitet, 2022 lag die Antragszahl bei 70.000. Hier ist hoher Kommunikationsaufwand seitens der Stadt mit dem Betreiber erforderlich, um einen zeitnahen Termin zu erhalten.
- Die Inbetriebnahme der PV-Anlage am Gymnasium stößt derzeit noch auf mehrere Schwierigkeiten. Zum einen fehlen nach wie vor Bauteile für den Batteriespeicher. Eine verbindliche Kommunikation mit den Lieferanten gestaltet sich kompliziert und nicht verlässlich, sodass immer wieder -die ohnehin knappen- Ressourcen für organisatorische Arbeit aufgewendet werden müssen.
Im Laufe der Maßnahme hat sich herausgestellt, dass die PV-Anlage an einen Mittelspannungsanschluss mit den bereits vorhandenen Anlagen angeschlossen werden muss. Somit ist die PV-Anlage mit über 135 kWp zu bewerten und muss zertifiziert werden (Anlagenzertifikat). Bundesweit stehen hier nur ca. 50 Zertifizierer zur Verfügung (laut Daten der Energieagentur), welche aufgrund der aktuellen Situation überlastet sind. Auch hier werden viele Arbeitsstunden für die Kommunikation mit Betreibern, Zertifizierer, Lieferanten, der Energieagentur und weiteren Akteuren gebunden.
- Die Arbeiten an der PV-Anlage am Rathaus haben kürzlich erst begonnen und laufen bislang nach Plan.
- Am Feuerwehrhaus Blankenberg laufen aktuell Dachdeckerarbeiten. Sobald diese abgeschlossen sind, wird auch hier eine PV-Anlage aufgestellt.
- Auf der Kläranlage Dondorf ist am 6.6.23 die erste Freiflächen-PV-Anlage (24,2 Kw) in Betrieb gegangen. In Planung sind weitere PV-Anlagen auch auf der Hauptkläranlage.

Mit der PV-Potentialanalyse der Energieagentur, die die Wirtschaftlichkeit von PV-Anlagen auf dem Großteil der städt. Dachflächen untersucht und bewertet hat, liegt auch für weiteren Projekte eine fundierte fachliche Grundlage vor, um den PV-Bestand weiter auszubauen und ggf. auch auf kurzfristig aufgerufene Förderangebote reagieren zu können. (vgl. Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz v. 15.03.2022).

Beratungsleistungen für Dritte

Werbung und Motivation für den EE- und PV-Ausbau in allgemeiner Form ist wichtiger Teil des kommunalen Klimaschutzkonzeptes. So enthält auch der Hennefer Klimatag (17.06.23) eine Reihe von Projekten, Angebote und Anstöße, um privates Investment und Engagement in diese Richtung zu fördern.

Eine Einzelfallberatung privater Interessenten wird von der Verbraucherberatung und der Energieagentur Rhein-Sieg mit Sitz in Hennef sachkundig abgedeckt. Zudem zeigt die hohe Werbeaktivität der Solarbranche, dass dies kein Nischenthema mehr ist und Angebote niederschwellig und umsetzungsorientiert an Eigentümer potentieller Standorte herangetragen werden.

Entwicklung von PV-Anlagen auf bereits versiegelten Flächen

Hinsichtlich der beantragten PV-Anlagen auf bereits versiegelten Flächen kann die Verwaltung eine Prüfung zusagen. Da diese, in der Regel leistungsstarken Anlagen über die Eigenversorgung hinausgehen, wären die Ergebnisse aus der Untersuchung zum Betreibermodell (s.o.) bei der Projektierung natürlich hilfreich.

Zum 1. Januar 2022 ist in NRW eine Pflicht in Kraft getreten, über neu herzustellenden Parkplätzen auf gewerblich genutzten Flächen eine Photovoltaikanlage zu installieren. ¹ Voraussichtlich wird eine solche Anlage in Kombination mit Gründächern im GE Hossenberg entstehen.

Hennef (Sieg), den 07.06.2023

In Vertretung



Michael Walter
Erster Beigeordneter



¹ Beim Neubau eines für eine Solarnutzung geeigneten offenen Parkplatzes, welcher einem Nicht-Wohngebäude dient, mit mehr als 35 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge ist über der für eine Solarnutzung geeigneten Stellplatzfläche eine Photovoltaikanlage zu installieren, wenn der Antrag auf Baugenehmigung ab dem 1. Januar 2022 bei der unteren Bauaufsichtsbehörde eingeht.“ (§ 8 Abs. 2 LBauO NRW)

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN RATHAUS 53773 HENNEF

AN DEN
BÜRGERMEISTER DER STADT HENNEF
HERRN Marion Dahm
RATHAUS
53773 HENNEF

FRAKTION IM RAT DER STADT HENNEF

Matthias Ecke
Fraktionsvorsitzender
Lisa Herzig
Fraktionsgeschäftsführerin

Fraktionsgeschäftsstelle
Rathaus, Raum 2.09, 53773 Hennef
Tel: +49 (2242) 888 200
Fax: +49 (2242) 888 7 200
gruene@hennef.de

27. APR. 2023

Hennef, 24. April 2023

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit stellen wir folgenden Antrag für die nächste Sitzung des zuständigen Gremiums:

Antrag:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, einen Antrag auf Förderung von Photovoltaik-Dachanlagen zu stellen.
Des Weiteren wird sie beauftragt, die geplanten Standorte der Photovoltaik-Dachanlagen darzustellen.

Begründung:

Im Rahmen des Programms „progres.nrw - Klimaschutztechnik“ werden von der Landesregierung 30 Millionen Euro zur Förderung von Photovoltaik-Anlagen auf öffentlichen Gebäuden bereitgestellt.

Förderfähig sind Systeme aus Photovoltaik-Dachanlagen alleine und zusammen mit Batteriespeichern auf kommunalen Gebäuden zur Stromerzeugung für den Eigenverbrauch.

Finanzschwache Kommunen können eine erhöhte Förderquote von bis zu 80 Prozent erhalten, die Förderhöchstgrenze pro Jahr liegt bei 285.000 Euro.

Sofern kurzfristig eine Antragstellung ohne vorherige Beschlussfassung erfolgen kann, bitten wir die Stadtverwaltung um entsprechende Berichterstattung sowie Darstellung der geplanten Standorte der Photovoltaik-Dachanlagen.

Mit Dank für Ihre Bemühungen und freundlichen Grüßen

Matthias Ecke
Ratsmitglied

Christian Gunkel
Sachkundiger Bürger

Lisa Herzig
Fraktionsgeschäftsführerin

Bankverbindung

Bank: KSK Köln, Konto-Nr.: 238 014, BLZ 370 502 99

www.gruene-hennef.de

Bürgermeister der Stadt Hennef
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

- per E-Mail -

CDU-Fraktion
im Rat der Stadt Hennef

Fraktion „Die Unabhängigen“
im Rat der Stadt Hennef

Hennef, den 01.04.2023
Unser Zeichen: AN/2023/023

Antrag: Solaroffensive für Hennef

☺: 03. APR. 2023

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit bitten wir namens der CDU-Fraktion und der Fraktion „Die Unabhängigen“ den nachfolgenden Antrag an den zuständigen Ausschuss zur Beratung und Beschlussfassung weiterzuleiten:

Die Verwaltung möge die Gründung einer kommunalen Stelle „Solaroffensive-Hennef“ zur Installation von Solaranlagen (Photovoltaik und Solarthermie) auf privaten Dachflächen prüfen, dem Rat berichten und umzusetzen.

Begründung

Die vergangenen Monate haben deutlich gezeigt, wie wichtig eine verlässliche Energieversorgung unserer Bürgerinnen und Bürger ist. Viele Bürgerinnen und Bürger hatten Angst, im Winter 2022/2023 nicht ausreichend mit Strom und Gas versorgt zu werden.

Viele Henneferinnen und Hennefer haben trotz Strom- und Gaspreisbremse Angst vor den drohenden Mehrkosten für Strom und Gas. Vor allem ältere Bürgerinnen und Bürger zeigen großes Interesse, in die Klimaneutralität unserer Stadt zu investieren. Leider spürt man in zahlreichen Gesprächen, dass diese keine Angst vor der Investition, sondern Angst vor der Bürokratie haben, die damit in Verbindung steht. Ältere Mitmenschen ohne Affinität zu Computer und Internet haben in diesem „Genehmigungs- und Antragsdschungel“ keine Chance, was für das große Ziel unverantwortlich ist. Wenn wir diese nicht abholen, dann verliert die Stadt Hennef kostbares Potential.

Viele Bürgerinnen und Bürger treibt die Sorge des immer schneller voranschreitenden Klimawandels voran, diese gilt es mit unserem Antrag mitzunehmen und zu begeistern. Die antragstellenden Fraktionen wurden in den vergangenen Wochen vermehrt zu diesen Themen aus der Bürgerschaft angesprochen und um Unterstützung bei Lösung dieser komplexen Herausforderung, konkret der wichtigen Aufgabe, private Gebäude mit Solaranlagen auszustatten, zu unterstützen. Die anstehenden Gesetzesänderungen der Bundesregierung stärken uns zusätzlich hier zeitnahe Unterstützung zu fordern.

Die Solarpflicht für private Neubauten sollen ab 2025 eingeführt werden. Für private und gewerbliche Bestandsgebäude ist der Plan, dass bei einer umfassenden Dachsanierung eine Solaranlage ab 2026 installiert werden muss. Die Pflicht soll ebenfalls durch eine Solarthermieanlagen oder durch die Verpachtung der Dachfläche an externe Investoren erfüllt werden können.

Ziel der zugründenden Gesellschaft soll es sein, private Immobilienbesitzerinnen und -besitzer darin zu unterstützen, ihre Dachflächen mit Solaranlagen auszustatten. Sie soll den Henneserinnen und Hennesern bei der Planung und Förderantragsstellung behilflich sein. Diese kommunale Gesellschaft hat die Möglichkeit durch die gebündelte Anfragetätigkeit günstigere Preise für die Bürgerinnen und Bürger zu erzielen. Die Gesellschaft sucht sich verlässliche Partner, die die Aufträge nach Absprache mit dem Endkunden verlässlich abarbeiten.

Es sind bevorzugt lokale Unternehmen auszuwählen, so dass über die Gewerbesteuer auch etwas in die städtischen Kassen zurückfließt. Da die wegfallende Mehrwertsteuer auf solche Anlagen zeitlich begrenzt ist, sollte dies sehr zeitnah passieren, so dass die Investoren diesen Vorteil noch nutzen können.

Eine solche Gesellschaft unterstützt aktiv die Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt, fördert das lokale Handwerk und ermöglicht die Klimaneutralität Hennes schnell und nachhaltig zu erreichen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.
Ralf Offergeld
Fraktionsvorsitzender
CDU-Fraktion

Gez.
Norbert Meinerzhagen
Fraktionsvorsitzender
Fraktion „Die Unabhängigen“

Gez.
Peter Ehrenberg
Ratsmitglied

Gez.
Wolfgang Neuhöfer
Ratsmitglied

Gez.
Ulrich Merz
Ratsmitglied

SPD-Fraktion, Rathaus, 53773 Hennef

Bürgermeister Mario Dahm
Ratsbüro
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

Hennef, den 05.06.2023

Antrag: Ausbau von Photovoltaikanlagen auf bereits versiegelten (Park-)Flächen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten um Beratung und Beschlussfassung zu folgendem Antrag im zuständigen Fachausschuss:

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Ausbau von Photovoltaik-Anlagen auf bereits versiegelten Flächen im Stadtgebiet zu prüfen.

Hierbei werden städtische Flächen wie der Parkplatz an der Gesamtschule Meiersheide, aber auch private Flächen (z.B. Parkplätze von Supermärkten etc.) betrachtet.

Begründung:

Wir begrüßen ausdrücklich den Ausbau von Photovoltaikanlagen auf städtischen Dachflächen wie zuletzt dem Gymnasium, der KGS, dem Rathaus, der Kläranlage oder den neuen Feuerwehrräusern sowie das vorgelegte Ausbaukonzept, der am meisten geeigneten städtischen Dachflächen. Auch die ersten planerischen Überlegungen zu Freiflächen-PV-Anlagen liegen vor.

Die SPD-Fraktion möchte vorschlagen, bereits versiegelte Flächen jenseits von Dächern ebenfalls in die Überlegungen einzubeziehen, deren Nutzung noch nachhaltiger wäre als die Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen. Hier könnte der große Parkplatz an der Mehrzweckhalle Meiersheide als Beispielobjekt und vorzeigende Fläche dienen.

Wir bitten darum, diese Fläche in die weiteren Überlegungen einzubeziehen, auch im Hinblick auf den Aufbau einer Ladeinfrastruktur.

Ebenso bieten sich Parkplätze Dritter (Supermärkte, XXL Lutz etc.) für solche Anlagen an. Hier könnte die Stadt als Vermittler der Idee auftreten, da sie selbst nicht im Eigentum und Besitz dieser Flächen ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hanna Nora Meyer
Fraktionsvorsitzende

gez. Björn Golombek
Ratsmitglied

gez. Ralf Jung
Ratsmitglied

gez. Oliver Brock
Sachkundiger Bürger

Fraktionsvorsitzende:
Hanna Nora Meyer
Stoßdorfer Str. 4 B
Tel.: 0162 7486166

Tel. Nr. 02242 / 888 292
02242 / 888 294
Fax. Nr.02242 / 888 7 292
spd@hennef.de
www.spd-hennef.de

Fraktionsbüro:
Rathaus der Stadt Hennef
Rathausturm Zimmer 1.01
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

STADT HENNEF
16.12.2022 10:18

Rhein-Sieg-Kreis | Der Landrat | Postfach 1551 | 53705 Siegburg

Stadt Hennef
Der Bürgermeister
Herrn Mario Dahm
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

36
Bitte Antwort
vorbereiten

21/12

Amt für Umwelt- und Naturschutz
Kaiser-Wilhelm-Platz
53721 Siegburg

Frau Steinert
Zimmer A8.21
Telefon 02241 13-2757
Telefax 02241 13-3495
michaela.steinert@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen
AG KS- Ste

Datum
07.12.2022

Energiewende im Rhein-Sieg-Kreis – Erneuerbare Energien Gesellschaft

Sehr geehrter Herr Dahm,

die Verwaltung des Rhein-Sieg-Kreises wurde von den Kreistagsfraktionen CDU und GRÜNE beauftragt, die Gründung einer Gesellschaft „Erneuerbare Energien Beteiligungs- und Entwicklungsgesellschaft“ für einen beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien im Rhein-Sieg-Kreis zu prüfen.

Der Anteil des im Kreisgebiet regenerativ erzeugten Stroms am Verbrauch beträgt im zuletzt bilanzierten Jahr 2019 kreisweit rund 7,5 %. Im Wärmesektor sind es 5,5 %. Damit liegt der Rhein-Sieg-Kreis sehr deutlich unter dem bundesdeutschen Durchschnitt von 42,1 % (Strom) bzw. 14,5 % (Wärme). Es besteht Handlungsbedarf, den Ausbau der erneuerbaren Energien zu beschleunigen. Gleichzeitig nehmen die Anfragen sowohl von privaten wie auch professionellen Interessenten zu, Energieerzeugungsanlagen verschiedener Größenordnung zu errichten.

Mögliche Ziele und Zwecke der Gesellschaft könnten beispielsweise sein:

- Beschleunigung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien
- Sicherung regionaler und kommunaler Wertschöpfung

Über eine Gesellschaft könnten dabei Berücksichtigung finden:

- kommunale Steuerungsmöglichkeiten
- Umweltverträglichkeit
- kaufmännische und technische Umsetzung von Projekten
- Planung, Finanzierung, Bau und Betrieb von Anlagen

Für die Umsetzung sind sowohl die Gründung einer neuen Gesellschaft – ggf. unter dem Dach der bestehenden Kreisholding Rhein-Sieg GmbH – oder auch eine Beteiligung der gemeinsamen BRS Beteiligungsgesellschaft Bonn/Rhein-Sieg mbH denkbar.

Um den Bedarf und die Ausgestaltung einer solchen Erneuerbare Energien Gesellschaft abschätzen zu können, benötige ich Ihre Unterstützung und möchte Sie bitten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie schätzen Sie den Ist- Zustand zum Ausbau der Erneuerbaren Energien in Ihrer Kommune ein?
2. Welche Pläne und Erwartungen haben Sie hinsichtlich des Ausbaus der Erneuerbaren Energien in Ihrer Kommune?
3. Würden Sie sich eine Unterstützung des Kreises wünschen und wenn ja, welche?
4. Kann eine kreisweite Gesellschaft aus Ihrer Sicht den Ausbau der erneuerbaren Energien in Ihrer Kommune beschleunigen?

Ich bitte um Antwort bis zum 09.01.2023 per E-Mail, postalisch oder Telefon an meine Kollegin Frau Steinert: michaela.steinert@rhein-sieg-kreis.de bzw. 02241-13-2757.

Die Rückmeldungen zu diesem Thema möchte ich gerne in der nächsten Sitzung des „Interkommunalen Klimaforums“, welche wir für den 12.01.2023 geplant haben, mit Ihnen erörtern. Eine Einladung mit Tagesordnung zum Klimaforum erhalten Sie noch mit separatem Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Tim Hahlen
(Umweltdezernent)



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Postanschrift: Stadt Hennef · Postfach 1562 · 53762 Hennef
Rhein-Sieg-Kreis
Amt für Umwelt- und Naturschutz
- Frau Steinert –
Kaiser- Wilhelm-Platz
53721 Siegburg

Umweltamt

Ansprechpartner Johannes Oppermann

Tel. 0 22 42 / 888 314
Fax 0 22 42 / 888 7314
E-Mail J.Oppermann@hennef.de
Zentrale 0 22 42 / 888 0
Zimmer 2.45

Sprechzeiten

Mo.-Mi. 9.00-15.30 Uhr
Do. 9.00-17.30 Uhr
Fr. 9.00-12.00 Uhr
weitere Termine nach Vereinbarung

Online www.hennef.de

Mein Zeichen: 36

Datum: 07.06.2023

Energiewende im RSK, Erneuerbare Energien Gesellschaft hier: **Stellungnahme zu Ihrer Anfrage vom 07.12.2022**

Sehr geehrter Herr Hahlen,

die in Ihrer Anfrage aufgeführten Gesichtspunkte, die für die Gründung einer Erneuerbaren Energien Beteiligungs- und Entwicklungsgesellschaft sprechen, können aus Sicht der Stadt Hennef vollumfänglich bestätigt werden. Darüber legen auch die die sehr guten Erfahrungen mit der Energieagentur Rhein-Sieg, die die Kommunen bei der Bürgerberatung und Öffentlichkeitsarbeit maßgeblich und effektiv unterstützt, eine kreisweite Lösung nahe.

Zu Ihrer Anfrage im einzelnen:

Pkt. 1 (Ist-Zustand Ausbau EE)

Auch wenn Energieeinsparmaßnahmen und kleinteiligen Dach-PV-Anlagen in den letzten Jahren erhebliche Zuwächse zu verzeichnen hatten, reichen diese Formate und das Tempo bei weitem nicht aus, um ambitionierte Klimaziele zu erreichen. Im nächsten Schritt sind hierzu Windkraftanlagen und PV-Freiflächenanlagen angezeigt.

Pkt. 2 (Pläne und Erwartungen)

Sowohl in der Politik, als auch in der Verwaltung ist der Wille erkennbar, auch größere EE-Projekte anzugehen. Kommunales Kerngeschäft ist allerdings nur die Schaffung der planerischen Voraussetzungen für solche Vorhaben. Für die eigentliche Energieversorgung und Projektrealisierung inklusiver Vermarktung hat die Stadt Hennef keine eigenen Gesellschaften. Vielfach bleibt daher nur die Unterstützung von potentiellen Projektentwicklern. Konkretes Interesse für größere EE-Projekte (Windkraft und PV-Freianlagen) wurde der Stadt Hennef bisher nur im Raum Heisterschoß angezeigt.

Bankverbindung:

Kreissparkasse Köln IBAN DE76370502990000213900 BIC COKSDE33XXX
VB Bonn Rhein-Sieg IBAN DE66380601863703317013 BIC GENODED1BRS

Pkt. 3 (Wünschenswerte Unterstützung)

Ja. Wünschenswert wäre die vollständige Realisierung der EE-Projekte (Sondierung, Projektentwicklung, Betrieb) durch die neue Gesellschaft. Um die Akzeptanz derartige Projekte bei der Anwohnerschaft zu erhöhen, sollten Beteiligungen (BürgerInnen, aber auch Kommunen, Genossenschaften, Unternehmen) an den Projekten ermöglicht werden.

Pkt. 4 (Beschleunigung mit kreisweiter Gesellschaft erwartbar)

Ja. Der Erfolg hängt aber wesentlich davon ab, inwieweit es gelingt, der Gesellschaft entsprechendes Know-how zuzuführen, eine hinreichende Finanzausstattung sicherzustellen und mit guten Lösungen und Kompromissen sicherlich auftretende Widerstände zu überwinden.

Vorbehaltlich einer sicher notwendigen politischen Beratung des Ansatzes kann ich meinerseits Unterstützung für die Gründung einer Erneuerbaren Energien Beteiligungs- und Entwicklungsgesellschaft auf Kreisebene in Aussicht stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Mario Dahm

Bankverbindung:

Kreissparkasse Köln IBAN DE76370502990000213900 BIC COKSDE33XXX
VB Bonn Rhein-Sieg IBAN DE66380601863703317013 BIC GENODED1BRS

66.1 - Klimaschutz, gewerblicher Umweltschutz

B e s c h l u s s v o r l a g e
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft	11.05.2023	Entscheidung

Tagesordnungs- punkt	Erneuerbare Energien Beteiligungs- und Entwicklungsgesellschaft: Einrichtung einer Koordinierungsstelle „Erneuerbare Energien,, bei der Energieagentur Rhein-Sieg e.V.
---------------------------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft bittet die Kreiskämmerin, die benötigten Mittel zur Einrichtung einer zusätzlichen Stelle „Kordinatorin/ Koordinator Projektentwicklung regionale erneuerbare Energien“ bei der Energieagentur Rhein-Sieg e.V. in Höhe von 50.000,- € für das Haushaltsjahr 2023 sowie 100.000,- € für das Haushaltsjahr 2024 überplanmäßig bei Produkt 0.66.50 Klima als Transferaufwendung bereit zu stellen.

Vorbemerkungen:

Aufgrund eines Antrags der Kreistagsfraktionen CDU und DIE GRÜNEN vom 10.11.2022 und eines Prüfungsauftrages des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft vom 17.11.2022 hat die Verwaltung Ende 2022 eine Abfrage bei den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der kreisangehörigen Kommunen zur Gründung einer Beteiligungsgesellschaft „Erneuerbare Energien“ durchgeführt.

Aus zwölf Kommunen gingen Rückmeldungen ein:

In der Mehrzahl der Antworten wird die bereits etablierte Unterstützung der Energieagentur im kommunalen Netzwerk hervorgehoben und eine Erweiterung der Beratungstätigkeit im Hinblick auf einen forcierten und kommunal gesteuerten Ausbau der erneuerbaren Energien angeregt. In diesem Zusammenhang sollen jedoch keine finanziellen Belastungen oder Risiken für die Kommunen entstehen.

Mit der Vorlagennummer 4213/23 hat die Verwaltung unter TOP 7 der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft vom 02.02.2023 einen ersten Bericht erstattet. Dieser wird nachstehend ergänzt.

Erläuterungen:

Die Verwaltung empfiehlt, die Beratungstätigkeit der Energieagentur Rhein-Sieg e.V. im Hinblick auf die „Erneuerbaren Energien“ im Kreisgebiet zu erweitern:

Der Aufgabenbereich der Energieagentur soll um die Identifikation von geeigneten Flächen für mögliche Projekte zur Erzeugung erneuerbarer Energien (insbesondere Photovoltaik und Windkraft) auf dem Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises erweitert werden. Gleichzeitig sollen die Projektbeteiligten (Grundstückseigentümer, Projektentwickler, Energieversorger, Energiegenossenschaften, Bürgerschaft, Kommunen und weitere relevante Akteure) untereinander vernetzt und motiviert werden. Die Kommunen sollen zu Flächenentwicklungs- und Genehmigungsverfahren, Vermarktungsmodellen, zum EEG und weiteren Rahmenbedingungen und zu den Fördermitteln beraten werden. Gleichzeitig unterstützt die Energieagentur Rhein-Sieg e.V. die Kommune bei der Durchführung von Informationsveranstaltungen und in Genehmigungsverfahren. Sie initiiert Energieprojekte mit kommunaler Beteiligung und hilft bei der Überführung der jeweiligen Planungsgemeinschaft in eine geeignete Rechtsform. Zusätzlich soll eine Dachflächenbörse zur Vermarktung kommunaler Flächen zur Nutzung für Photovoltaik aufgebaut werden.

Die beabsichtigten Tätigkeiten stehen im Einklang mit den Aufgaben der Energieagentur: Nach § 2 Abs. 2 ihrer Satzung ist es Zweck des Vereins, zur Verringerung der CO₂-Emissionen im Rhein-Sieg-Kreis durch Förderung von regenerativen Energien beizutragen.

Um diese zusätzlichen Aufgaben leisten zu können soll schnellstmöglich eine zusätzliche Vollzeitstelle für eine/n „Kordinatorin/Koordinator Projektentwicklung regionale erneuerbare Energien“ bei der Energieagentur Rhein-Sieg e.V. geschaffen und besetzt werden.

Für die Einrichtung der Stelle fallen für die Arbeitsplatzausstattung einmalig 5.000,- € an. Die jährlichen Arbeitsplatzkosten werden mit 100.000,- € kalkuliert, davon entfallen 90.000,- € auf Personalkosten sowie 10.000,- € auf Sachkosten. Da eine Besetzung der Stelle vor dem 01.07.2023 als unrealistisch erscheint, werden für das Jahr 2023 Kosten in Höhe von 50 T€ und für das Jahr 2024 in Höhe von 100 T€ veranschlagt.

Die Bereitstellung der Mittel erfolgt durch eine Anhebung des bereits bestehenden Ansatzes für Transferaufwendungen. Der im Rahmen des Maßnahmenprogramms 2025 für Personalkosten vorgesehene Zusatzbeitrag wird wie folgt aufgestockt:

- im Haushaltsjahr 2023 von 220 T€ auf 270 T€
- im Haushaltsjahr 2024 von 230 T€ auf 330 T€

Eine langfristige Einrichtung der Stelle wird angestrebt, für die Planung ab 2025ff. erfolgt daher eine Übernahme des erhöhten Ansatzes. Hierüber ist aber noch im Rahmen der Haushaltsplanung 2025ff. gesondert zu beschließen.

Der Kreistag hat am 08.10.2019 das Maßnahmenprogramm 2025 des Rhein-Sieg-Kreises für den Klimaschutz beschlossen. Das Programm sieht den Ausbau des inhaltlichen Angebots der Energieagentur Rhein-Sieg e.V. für ihre Mitgliedskommunen vor. Ziel soll es sein, die Energieagentur zu einer Klimaschutzagentur als kommunaler Dienstleister weiter zu entwickeln. Die Aufgaben sollen langfristig abgesichert sein und die Serviceleistungen den Kommunen günstig angeboten werden. Die vorgesehene Koordinierungsstelle „Erneuerbare Energien“ entspricht diesen Zielen und ist mit dem Vorstand und der Geschäftsführung der Energieagentur abgestimmt.

Der Verwaltung ist bewusst, dass es je nach Erfolg und Nachfrage der angebotenen Beratungs- und Koordinierungsleistungen sein kann, dass eine Vollzeitstelle für die Bewältigung der Aufgabe im gesamten Rhein-Sieg-Kreis nicht ausreicht. Umgekehrt sind aber auch die Inanspruchnahme und möglich Anzahl an Projekten heute noch völlig ungewiss und die Ausgangslage in den Kommunen in Bezug auf das Vorhandensein von Stadtwerken und Eigenbetrieben sehr heterogen. Daher schlägt die Verwaltung vor, der Energieagentur auf diese Weise einen Einstieg in die Thematik zu ermöglichen und gleichzeitig für alle Kommunen im Rhein-Sieg-Kreis Know-how aufzubauen.

Die Energieagentur Rhein-Sieg e.V. ist hierfür als bestens vernetzter und von den Kommunen akzeptierter Ansprechpartner besonders geeignet.

Durch die Schaffung dieser Koordinationsfunktion wird darüber hinaus weder eine Beteiligung von bereits existierenden kreiseigenen Gesellschaften wie der BRS Beteiligungsgesellschaft Bonn/Rhein-Sieg mbH oder der Kreisholding Rhein-Sieg GmbH an Projektgesellschaften zur Erzeugung erneuerbarer Energien im Kreisgebiet noch die Neugründung einer Gesellschaft unter Beteiligung des Rhein-Sieg-Kreises zur Beteiligung an solchen Projektgesellschaften ausgeschlossen.

Vielmehr handelt es sich um einen ersten Schritt zur Identifikation und Entwicklung von entsprechenden Projekten, welche dann in der jeweils passenden gesellschaftsrechtlichen Konstruktion - idealerweise unter kommunaler Beteiligung - fortgeführt werden können. Es ist davon auszugehen, dass durch die angestrebte Koordination und Beratung mehr kommunale Projekte überhaupt erst eine Realisierungsreife erreichen und dann in individuell passende Projektgesellschaften münden können.

Im Auftrag

gez. Hahlen

Haushalt:

I. Haushaltsmittel sind veranschlagt bei:

0.66.50

(Produktnr. bzw. Projektnr.)

II. Ressourcenverbrauch (nur soweit nicht in Haushaltsplanung berücksichtigt):

Personal:

	Vollzeitäquivalente p.a.
Personalbedarf	
Personaleinsparung	

Finanzen:

<u>konsumtiv</u> in € pro Jahr (sofern dauerhaft) bzw. pro Projekt	Aufwendungen	Erträge (negatives Vorzeichen)	Saldo	Zeitraum (ab...) (von...bis...)
Personalaufwand				
Transferaufwand				
sonstiger Aufwand				
Abschreibungen				
Gesamt:				

<u>investiv</u> in € pro Maßnahme	Auszahlungen	Einzahlungen (negatives Vorzeichen)	Saldo	Umsetzungs- zeitraum (von...bis...)
Baumaßnahmen/ Beschaffung				
Grunderwerb				
Gesamt				

Deckung ist innerhalb des Budgets gegeben

Die Bereitstellung zusätzlicher Mittel ist erforderlich

2023: 50.000,00 €

2024: 100.000,00 €



Hennefer Klimacheck

Klimawirksamkeit von Beschlüssen

Einordnung des Beschlusses: <input type="checkbox"/> 1. Der Beschluss ist rein administrativer Natur und entfaltet eindeutig keine Auswirkungen auf das Klima <input type="checkbox"/> 2. Der Beschluss hat eine städtebauliche Planung oder die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zum Ziel <input checked="" type="checkbox"/> 3. Sonstige Beschlüsse
Gremium Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Datum der Sitzung 21.06.2023
Titel der Vorlage Weiterentwicklung der Photovoltaik im Stadtgebiet

Die Auswirkungen des Beschlusses im Hinblick auf seine Auswirkungen auf das Klima wurden geprüft. Ergebnis:

Erneuerbare Energien

Hierzu zählen Solarenergie (Photovoltaik zur Stromgewinnung und Solarthermie zur Wärmeengewinnung), Windenergie, Wasserkraft, Biomasse, Kraft-Wärme-Kopplung und Erdwärme.

Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf den Ausbau erneuerbarer Energien? <input checked="" type="checkbox"/> Positive <input type="checkbox"/> Keine <input type="checkbox"/> Negative	Erläuterung: Die Anträge haben den PV-Ausbau zum Ziel.
Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf die Unabhängigkeit gegenüber fossilen Energien? <input checked="" type="checkbox"/> Positive <input type="checkbox"/> Keine <input type="checkbox"/> Negative	Erläuterung: Die Anträge haben den PV-Ausbau zum Ziel.

Energieverbrauch

Verbrauch der gesamten Energie, auch der aus regenerativer Energieerzeugung. Im Freitextfeld, falls vorliegend, genauere Angaben zum Primärenergieverbrauch ergänzen.

Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf den Verbrauch im Wärmesektor? <input type="checkbox"/> Positive <input checked="" type="checkbox"/> Keine <input type="checkbox"/> Negative	Erläuterung:
Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf den Verbrauch im Stromsektor? <input type="checkbox"/> Positive <input checked="" type="checkbox"/> Keine <input type="checkbox"/> Negative	Erläuterung: Auf den Strombedarf haben PV-Installationen zunächst keinen unmittelbaren Einfluß.

Natürliche Ressourcen

Hierunter zählen Boden, Wasser, Luft, Bodenschätze, Rohstoffe, Biodiversität, natürliche Lichtverhältnisse und nicht verlärmte Umgebung.

Wie wirkt sich Vorhaben gegenüber Qualität von Boden, Wasser, Luft, Bodenschätze, Rohstoffe, Biodiversität, natürliche Lichtverhältnisse und nicht verlärmte Umgebung aus? <input checked="" type="checkbox"/> Positive <input type="checkbox"/> Keine <input type="checkbox"/> Negative	Erläuterung: PV-Ausbau dient auch der Entlastung des Naturhaushaltes, die mit der Gewinnung von fossilen Energieträgern einhergeht.
---	--

Flächenverbrauch

Gemeint ist der Verbrauch unverbauter und unversiegelter Flächen (Wald, landwirtschaftliche Flächen, Grün- und Freiflächen).

Wie wirkt sich das Vorhaben auf die Flächen(neu-)versiegelung aus	Erläuterung:
<input checked="" type="checkbox"/> Positive <input type="checkbox"/> Keine <input type="checkbox"/> Negative	PV-Ausbau dient auch der Entlastung des Naturhaushaltes, die mit der Gewinnung von fossilen Energieträgern einhergeht.

Treibhausgas-Emissionen

Hierzu zählen alle Gase, die den Treibhauseffekt fördern (Kohlendioxid, Methan, Fluorkohlenwasserstoffe und Lachgas).

Wie wirkt sich das Vorhaben auf den Ausstoß von Treibhausgasen aus?	Erläuterung:
<input checked="" type="checkbox"/> Positive <input type="checkbox"/> Keine <input type="checkbox"/> Negative	Mit PV-Ausbau wird der Ausstoß von THG gesenkt.
Wie wirkt sich das Vorhaben auf die Kompensation von Treibhausgasen aus?	Erläuterung:
<input type="checkbox"/> Positive <input checked="" type="checkbox"/> Keine <input type="checkbox"/> Negative	

Auswertung

Zusammenfassende Bewertung
<input checked="" type="checkbox"/> Das Vorhaben / der Beschlussgegenstand wirkt sich überwiegend positiv auf das Klima aus.
<input type="checkbox"/> Das Vorhaben / der Beschlussgegenstand hat keine relevanten Auswirkungen auf das Klima.
<input type="checkbox"/> Das Vorhaben / der Beschlussgegenstand wirkt sich überwiegend negativ auf das Klima aus.



Beschlussvorlage

Amt: Umweltamt
Vorl.Nr.: V/2023/4050
Datum: 05.06.2023

TOP: 1,2
Anlage Nr.: 2

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz	21.06.2023	öffentlich

Tagesordnung

Abwägung Installation Solartechnik gegenüber Baumschutzbelangen

Beschlussvorschlag

Dem dargestellten Vorgehen der Verwaltung wird zugestimmt.

Begründung

Aufgrund der Verabschiedung des § 2 Satz 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gehen derzeit vermehrt Anträge bzw. Anfragen von Hennefer Bürgerinnen und Bürgern bei Umweltamt ein, die sich im Rahmen des privaten Ausbaus erneuerbarer Solarenergien in einer Konfliktsituation mit Belangen des Baumschutzes befinden. In dieser Hinsicht besonders relevant sind Fällanträge bzw. Anträge auf Rückschnitt für gemäß Baumschutzsatzung der Stadt Hennef geschützte Bäume, die eine Verschattung einer Dachfläche verursachen und so den Wirkungsgrad einer möglichen PV- oder Solarthermieanlage verringern.

Den Interessen am Ausbau erneuerbarer Energien stehen hier anderweitige Interessen des Klima-, Natur- und Umweltschutzes entgegen, namentlich folgende Baumfunktionen:

- Abkühlung des Mikroklimas (Schattenwurf, Verdunstung)
- Schadstoffreduktion (Ozon, Stickoxide, Kohlenmonoxid, Feinstaub)
- Sauerstoffproduktion
- CO₂-Speicherung
- Habitatfunktionen für heimische Tier- und Pflanzenarten

Auf den Schutz der o.g. Baumfunktionen zielt die Hennefer Baumschutzsatzung ab. §3 regelt Ausnahme- und Befreiungstatbestände, welche die Basis für Fäll- und Rückschnittgenehmigungen bilden. Die Begründung einer Fällgenehmigung zur Ermöglichung bzw. Optimierung einer PV-Anlage ist dabei nicht vorgesehen. Die Gewährung einer Befreiung kommt daher nur in vom Satzungsgeber nach § 3 Abs. 1 e) vorgesehenen Ausnahmefällen übergeordneter öffentlicher Interessen nach einer Einzelfallprüfung in Betracht.

Zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien hat der Gesetzgeber im Juli 2022 („Osterpaket“) in § 2 Satz 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) den Grundsatz festgelegt, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie den

dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Daher ist dem Ausbau der erneuerbaren Energien im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage ein deutlich erhöhtes Gewicht beizumessen.

Eine externe rechtliche Einordnung ist dieser Beschlussvorlage zur Kenntnisnahme beigefügt. Deren Fazit stellt auf eine Entkräftung eines regelmäßigen Übergewichts des Vorrangs der erneuerbaren Energien ab, welche hinreichend begründet sein muss.

Zur Vereinheitlichung der Abwägungsentscheidungen sowie aus Transparenzgründen gegenüber den Antragstellenden, schlägt die Verwaltung folgendes Vorgehen bei der Bewertung von Fällanträgen bzw. Anträgen auf Rückschnitt vor:

- Die Anträge sind als Einzelfälle i.d.R. auf Basis eines durchgeführten Ortstermins zu entscheiden.
- Der beigefügte Prüfbogen wird im Rahmen eines stattfindenden Ortstermins seitens des Umweltamts vollständig ausgefüllt und dokumentiert die Grundlagen für die nachfolgende Abwägungsentscheidung.
- Für Bäume, die aufgrund ihrer Eigenart oder aufgrund ihres Umfelds in besonderem Maße die o.g. Baumfunktionen erfüllen und diese absehbar auch weiterhin erfüllen werden, wird im Rahmen der Abwägungsentscheidung zugunsten des Baumerhalts entschieden.
- Für Bäume die aufgrund ihrer Eigenart oder aufgrund ihres Umfelds geringe oder durchschnittliche Baumfunktionen erfüllen oder diese absehbar nicht weiter erfüllen können, wird im Rahmen der Abwägungsentscheidung zugunsten des Ausbaus der erneuerbaren Energien entschieden.

Ungeachtet dessen ist zu beachten, dass nach der Entscheidung der Stadt im öffentlich-rechtlichen Rechtsregime das zivilrechtliche Rechtsregime zwischen Grundstücksnachbarn unberührt bleibt. Die sogenannte „Fällgenehmigung“ zur Aufgabe des Baumschutzes nach Baumschutzsatzung bedeutet also nicht, dass der Bauherr eine PV-Anlage einen Baum auf fremdem Grund fällen lassen darf oder etwa einen Anspruch gegenüber dem Grundstücksnachbarn auf Fällung des Baumes hat. Ein solcher zivilrechtlicher Anspruch besteht nur, wenn sich dieser aus BGB bzw. Nachbarrechtsgesetz NRW ergibt.

Hennef (Sieg), den 05.06.2023

In Vertretung



Michael Walter
Erster Beigeordneter



Solaranlagen vor Baumschutz?

Immer wieder kommt es zu Streitfällen, weil Bäume bestehende oder geplante Photovoltaikanlagen verschatten. Durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 verschärft sich dieser Konflikt. Rechtsexperte Rainer Hilsberg erläutert die Hintergründe.*

Text Rainer Hilsberg

Was hat Vorrang: Baumschutz oder Photovoltaikanlage?

Immer öfter werden Anträge auf Befreiung von den Verboten einer Baumschutzsatzung/-verordnung damit begründet, dass durch Bäume eine nicht hinnehmbare Verschattung der bestehenden oder geplanten Aufdach-Solaranlage zur Stromerzeugung eintrete und deshalb ein wirtschaftlicher Betrieb nicht möglich sei. Wir haben solche Anträge bislang mit Verweis auf die Rechtsprechung abgelehnt. Jetzt wurde neu in § 2

Satz 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023 ein „überragendes öffentliches Interesse“ als Abwägungsbelang zur Beschleunigung von Klimaschutzvorhaben festgelegt. Hat sich dadurch die Rechtslage geändert? Wem gebührt bei einem Konflikt zwischen Baumschutz und Solaranlage der Vorrang?

Antwort:

Die bisherige Rechtsprechung lehnte die Erteilung von in den Baumschutzsatzungen/-verordnungen geregelten Ausnahmen von Veränderungsverboten sowie von Befreiungen im Sinne des § 67 Abs. 1 BNatSchG zugunsten von Solar- bzw. Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) ab.

Ausnahme nach Baumschutzregelung

Nach einer gängigen Ausnahmenvorschrift kann eine Genehmigung u.a. für das Fällen eines Baumes erteilt werden, wenn auf-

* Rainer Hilsberg beschränkt sich auf eine an die Allgemeinheit gerichtete Darstellung und Erörterung von Rechtsfragen und Streitfällen. Für eine individuelle Rechtsberatung wenden Sie sich bitte an die niedergelassenen Rechtsanwälte.

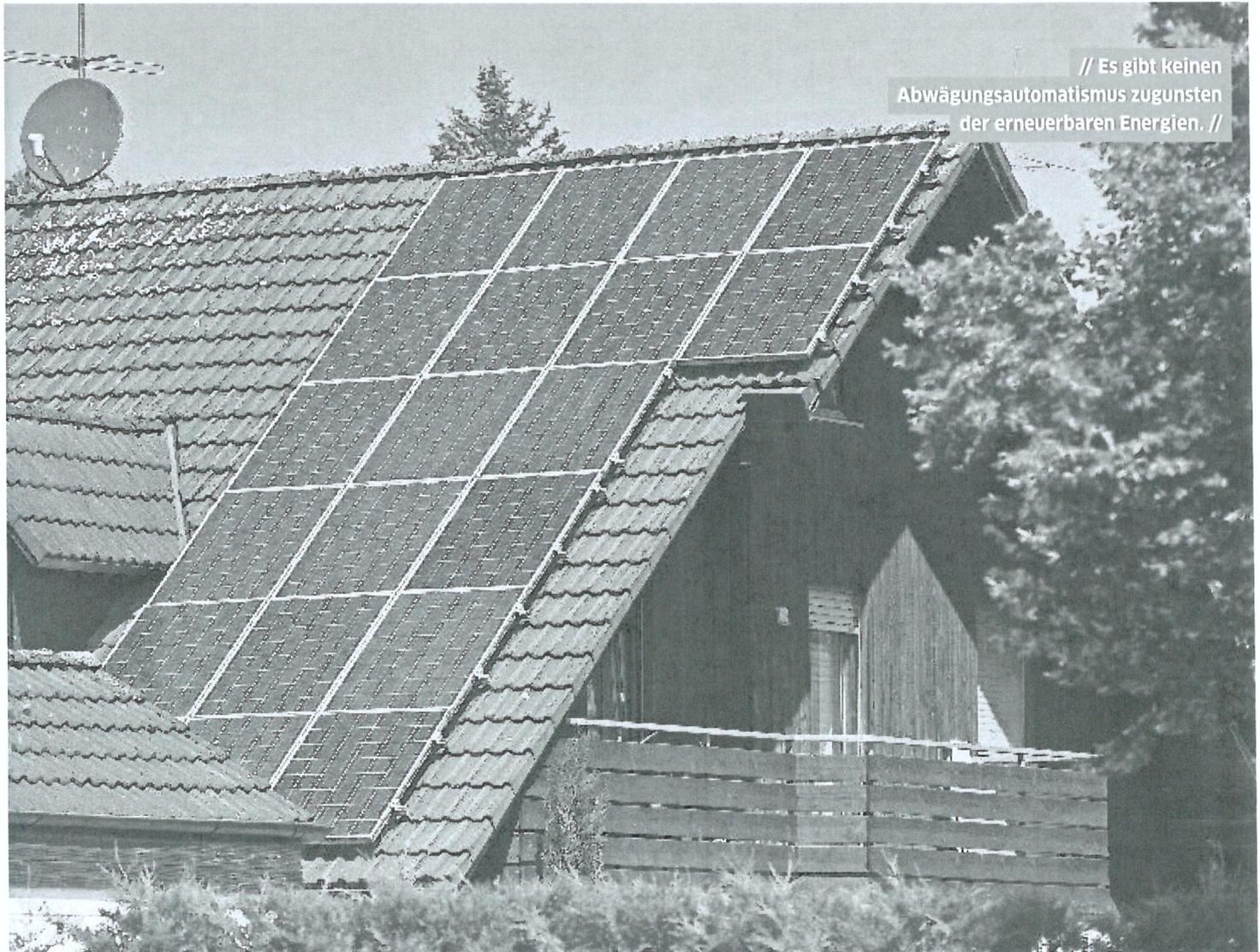


grund anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung, Zerstörung oder Veränderung des Gehölzes nicht möglich ist. Diese Bestimmung ist nach dem VG München¹ auch auf baurechtlich genehmigungsfreie Vorhaben anzuwenden, soweit diese mit dem materiellen Baurecht in Einklang stehen (PV-Anlagen sind nach den Landesbauordnungen in der Regel verfahrensfrei, vgl. etwa Art. 57 Abs. 1 Nr. 3 BayBO). Die Tatbestandsvoraussetzung, dass das Vorhaben ohne die Entfernung des streitgegenständlichen Baumes nicht verwirklicht werden kann, liege jedoch erst dann vor, wenn der Betrieb der Anlage aufgrund der Verschattungswirkung nicht möglich oder wirtschaftlich bzw. energietechnisch sinnlos sei (im

DER AUTOR

Rainer Hilsberg ist Jurist in der öffentlichen Verwaltung in Bayern. Er ist mit Seminaren zur Verkehrssicherungspflicht für Bäume als nebenamtlicher Dozent an der Bayerischen Verwaltungsschule tätig und leitet das Sachgebiet Sicherheit und Ordnung im Regierungsbezirk Schwaben.





// Es gibt keinen Abwägungsautomatismus zugunsten der erneuerbaren Energien. //

Foto: imago/Sven Simon

entschiedenen Fall bejahte das Gericht eine hinzunehmende Renditeeinbuße von 25 %).

Ermessen

Im Rahmen des dann eröffneten Ermessens könne allerdings nicht außer Betracht bleiben, dass PV-Anlagen Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 und 3 BauNVO seien, weshalb die in Art. 14 GG geschützte Baufreiheit nicht im Kern berührt sei und deshalb nicht der grundsätzliche Vorrang des Baurechts gelte. Im dicht bebauten innerstädtischen Bereich würden die Grundstückssituationen ohnehin oft keine geeigneten Bedingungen für die Installation von PV-Anlagen bieten. Andererseits sei gerade hier die Durchgrünung ein ganz wesentlicher öffentlicher Belang, was sich nach

Ansicht des VG München bei der Beurteilung der Zumutbarkeit der Erhaltung von Bäumen häufig zu Lasten derartiger Nebenanlagen auswirken dürfte. Auch werde der Bestand oder die Nutzbarkeit des vorhandenen Gebäudes nicht unzumutbar beeinträchtigt. Die Energieversorgung des Gebäudes sei über das Stromnetz gesichert. Die Nutzbarkeit des Gebäudes erfordere kein Solardach.²

Befreiung nach § 67 BNatSchG

Gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG kann u.a. von den Geboten und Verboten nach dem Naturschutzrecht der Länder auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich

solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Überwiegendes öffentliches Interesse

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung wegen überwiegender Gründe des öffentlichen Interesses nach § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG waren nach Ansicht der Gerichte unter Zugrundelegung der zum Entscheidungszeitpunkt geltenden Fassung des Gesetzes für den Vorrang erneuerbarer Energien (EEG) im jeweiligen Fall nicht gegeben.³ Richtig sei, dass die

☒ Gewinnung elektrischer Energie im öffentlichen Interesse liege und einen Belang des Gemeinwohls darstelle. Das gelte auch, wenn diese Energie von Privatpersonen erzeugt werde, denn die Energieversorgung sei in Deutschland keine dem Staat vorbehaltene Tätigkeit. Die dezentrale Gewinnung elektrischer Energie durch Solaranlagen auf Hausdächern sei umweltfreundlich und werde staatlich gefördert. Das bedeute aber nicht, dass sie überall den Vorrang vor anderen öffentlichen Interessen, z. B. denen des Naturschutzes, haben müsse. In der Rechtsprechung sei bereits geklärt, dass sich aus dem EEG nicht notwendig ein Vorrang der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien vor den Belangen des Naturschutzes ergebe.⁴ Es komme auf den Einzelfall an.

An einem Standort, an dem schutzwürdige Interessen des Naturschutzes am Erhalt der bisherigen Situation bestünden, sei der Energiegewinnung jedenfalls dann kein Vorrang einzuräumen, wenn die erzeugte Energiemenge, wie bei einer kleinen PV-Anlage, relativ gering sei, aber standort-

gebundene Interessen des Naturschutzes – hier die Erhaltung eines gesunden, großen und gut entwickelten Baumes – entgegenstünden. Diese Standortgebundenheit des Interesses bestehe bei der Energiegewinnung gerade nicht, da es in Deutschland tausende von Hausdächern, auf denen dezentral Solarenergie erzeugt werden könne, gebe, ohne dass Interessen des Naturschutzes entgegenstünden.

Unzumutbare Belastung

Ebenso wenig liege eine unzumutbare Belastung i.S.v. § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatSchG vor.⁵ Es stelle keinen atypischen Sonderfall dar, wenn wegen der Verschattungswirkung eines geschützten Baumes eine Solar- oder PV-Anlage an einem bestimmten Standort nicht wirtschaftlich genutzt werden könne, sondern um eine typische Folge der Unterschützstellung. Die Grenze der Unzumutbarkeit werde zudem erst dann erreicht, wenn die Anlage nicht mehr wirtschaftlich und energietechnisch sinnvoll betrieben könne.

Rechtslage nach Inkrafttreten des § 2 EEG 2023

Zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien hat der Gesetzgeber nunmehr in § 2 Satz 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023⁶ den Grundsatz festgelegt, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Nach Satz 2 sollen die erneuerbaren Energien, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausneutral ist, als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Rechtliche Bewertung

Die Einführung des überragenden öffentlichen Interesses an erneuerbaren Energien stellt einen weiteren Belang dar, dem aber nicht von vornherein pauschaler Vorrang gegenüber anderen Belangen zukommt. Da die erneuerbaren Energien jedoch im überragenden öffentlichen Interesse stehen, gehen sie mit einem höhe-

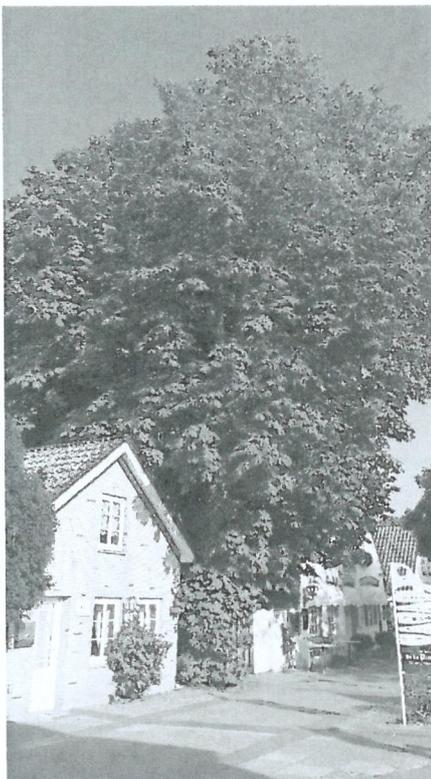
ren Gewicht als andere Belange in die im Einzelfall durchzuführende Abwägung ein. Abgesehen davon bleibt dabei das Ergebnis der Abwägung offen. Es greift hier also kein Abwägungsautomatismus zugunsten der erneuerbaren Energien.⁷ Allerdings hat die vom Gesetzgeber getroffene Grundentscheidung zur Folge, dass sich andere Belange in den jeweiligen Abwägungsprozessen nur dann gegenüber den erneuerbaren Energien durchsetzen können, wenn diese im konkreten Einzelfall ausnahmsweise von einem solchen Gewicht und einer solchen Bedeutung sind, dass sie das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien überwiegen.

Abwägungsentscheidung als Voraussetzung

Das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien kann nur im Rahmen von bestehenden Abwägungsentscheidungen zusammen mit anderen Belangen relevant werden. Dies ergibt sich aus der Formulierung des Satzes 2, worin auf die „jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen“ abgestellt wird. Die Vorschrift erlangt also nur in den Fällen eine Bedeutung, in denen eine behördliche Abwägung normiert ist.⁸ Zumindest wird es sich um bereits geregelte wertungsoffene Spielräume handeln müssen (z.B. Ermessensentscheidungen). Eine Pflicht zur (nachträglichen) Aufnahme einer Ausnahmeregelung zugunsten von PV-Anlagen in die Baumschutzregelungen lässt sich weder dem Wortlaut des § 2 EEG 2023 noch der Gesetzesbegründung⁹ entnehmen.¹⁰ Wie die oben angeführten Urteile zeigen, kann und muss die Berücksichtigung des § 2 EEG 2023 primär bei der Prüfung einer naturschutzrechtlichen Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG unter dem Gesichtspunkt der „Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ erfolgen sowie im Rahmen der dabei gebotenen Ermessensausübung.

Prüfung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG

Der Geltungsbereich des § 67 BNatSchG erstreckt sich auf alle gesetzlichen wie



Fotos: Hilsberg

// Der Naturschutz kann trotz Klimakrise nicht einfach über Bord geworfen werden. //

verordnungsrechtlichen (bzw. hier ebenso satzungsrechtlichen) Ge- und Verbotsvorschriften.¹¹ Die Befreiungsvorschrift ist deshalb immer anzuwenden, ohne dass es hierfür einer ausdrücklichen Bezugnahme oder eines Verweises in der Baumschutzregelung bedarf.

Atypik erforderlich

Die Gewährung einer Befreiung kommt nur in atypischen und daher vom Satzungs-/Verordnungsgeber erkennbar nicht vorhergesehenen Einzelfällen aufgrund einer Einzelfallprüfung in Betracht.¹² Da der Anwendungsbereich von § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG nur für besondere Einzelfälle eröffnet ist, darf mittels der Erteilung einer (oder mehrerer) Befreiung(en) nicht die Geltung der Norm an sich aufgehoben werden bzw. zu deren (teilweisen) Funktionslosigkeit führen. Befreiungen sind nicht dafür konzipiert, (bauliche) Anlagen flächendeckend zuzulassen.¹³

Einzelfall ist entscheidend

Das sehr hohe öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien nach § 2 EEG 2023 stellt ein besonderes öffentliches Interesse im Sinne von § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG dar und begründet einen vorrangigen Belang im Rahmen der durchzuführenden Schutzgüterabwägung. Die PV-Anlage wird sich gegenüber dem Belang des Baumschutzes insbesondere dann durchsetzen, wenn der Baum am vorgesehenen Standort weniger schutzwürdig ist (keine besondere „Baumqualität“, nur geringe Ökosystemleistungen) und durch die Maßnahme der Betrieb der Anlage erst möglich oder wirtschaftlich/energie-technisch sinnvoll wird bzw. eine deutliche Verbesserung ihres Wirkungsgrads eintritt.¹⁴

Es ist eine Abwägung zwischen den geschützten Naturbelangen und dem zugunsten der Befreiung ins Feld geführten Grund

des gemeinen Wohls durchzuführen.¹⁵ Die Verfolgung des öffentlichen Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien muss das ebenfalls öffentliche Interesse an der Beachtung der naturschutzrechtlichen Vorschriften überwiegen. Diese Frage muss im Einzelfall unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Unvereinbarkeit der Maßnahme (z. B. Baumfällung) mit den von der Baumschutzregelung verfolgten Zwecken beantwortet werden.¹⁶ Liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen vor, ist die Rechtsfolge Ermessen, wobei aufgrund des Ausnahmeharakters strenge Maßstäbe anzulegen sind.¹⁷ Nach allem besteht deshalb keine regelmäßige Pflicht zur Befreiungserteilung oder zur Ermessensreduzierung auf Null. Ebenso wenig werden Baumschutzsatzungen/-verordnungen durch § 2 EEG 2023 (teilweise) funktionslos oder verstoßen gegen höherrangiges Bundesrecht.¹⁸

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass Anlagen zur Nutzung erneuerbarer 

— Anzeige —



freetree
BY GRUBE



QR-Code zum Onlineshop:



www.freetree.de
051 94/900-600 | info@freetree.de



// Gerade im innerstädtischen Bereich ist die Durchgrünung ein wesentlicher öffentlicher Belang.//

☒ Energien zum Umweltschutz und zur nachhaltigen Entwicklung und damit zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen beitragen, während Bäume selbst solche natürlichen Lebensgrundlagen darstellen und ihrerseits zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen beitragen. Das Staats-

ziel des Umweltschutzes, Art. 20a GG, erfasst insofern beides.¹⁹

Fazit

Der Gesetzgeber hat mit § 2 EEG 2023 eine (zeitlich befristete) Wertentscheidung ge-

troffen, an die sowohl Behörden als auch Gerichte gebunden sind. Dem Ausbau der erneuerbaren Energien ist namentlich bei Abwägungsentscheidungen – im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage – ein deutlich erhöhtes Gewicht beizumessen. Dadurch wird die Begründungslast der für den Baumschutz zuständigen Behörde, die eine Entscheidung zugunsten eines Baumes bzw. zulasten einer PV-Anlage treffen will, erheblich erhöht.²⁰

Es besteht zwar kein absoluter, ausnahmsloser Vorrang der erneuerbaren Energien, aber eine Art Regelvermutung für ihr Übergewicht, die es zu entkräften gilt. Eine Abwägungsentscheidung zugunsten des Baumschutzes dürfte auch zukünftig einer gerichtlichen Überprüfung standhalten, wenn im konkreten Fall das Überwiegen des öffentlichen Belangs Baumschutz gegenüber dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien hinreichend begründet werden kann.²¹ Dabei hat nicht zuletzt der Hitzesommer 2022 die Wichtigkeit von Stadtbäumen in der Klimakrise unterstrichen, weil sie einer Aufheizung von Siedlungsbereichen entgegenwirken können. //

Literatur:

- 1) VG München, U. v. 2.12.2013, 8 K 12.4170
- 2) VG Regensburg, U. v. 19.2.2008, RN 4 K 07.455
- 3) VG München, U. v. 2.12.2013, 8 K 12.4170; VG Regensburg, U. v. 19.2.2008, RN 4 K 07.455; vgl. auch VG Lüneburg, U. v. 10.10.2011, 2 A 150/10
- 4) Vgl. VGH München, B. v. 26.2.2007, 8 ZB 06.879
- 5) VG München, U. v. 2.12.2013, 8 K 12.4170; VG Lüneburg, U. v. 10.10.2011, 2 A 150/10; vgl. auch VG Bayreuth, U. v. 16.9.2015, B 2 K 15.493
- 6) § 2 EEG neu gefasst mit Wirkung vom 29.7.2022 durch Gesetz vom 20.7.2022, BGBl. I S. 1237

- 7) Schlacke/Wentzien/Römling, NVwZ 2022, 1577; Attendorn, NVwZ 2022, 1586
- 8) Christiansen <https://www.naturschutz-energie-wende.de/aktuelles/zum-grundsatz-des-ue-berragenden-oeffentlichen-interesses-und-der-oeffentlichen-sicherheit/>
- 9) Btg.- Drucksache 20/1630, Stand 02.05.2022, S. 159
- 10) A. A. Kamphausen <https://www.arboristik.de/juristische-zeitenwende%20.html>
- 11) BeckOK UmweltR/Teßmer, 63. Ed. 1.1.2022, BNatSchG § 67 Rn. 2
- 12) BeckOK UmweltR/Teßmer, a.a.O., § 67 Rn. 5 m.w.N.
- 13) BeckOK UmweltR/Teßmer, a.a.O., § 67 Rn.

- 6 m.w.N.
- 14) Vgl. näher Günther, NuR 2013, 387 (390)
- 15) BeckOK UmweltR/Teßmer, a.a.O., § 67 Rn. 7 m.w.N.
- 16) BeckOK UmweltR/Teßmer, a.a.O., § 67 Rn. 8
- 17) Erbs/Kohlhaas/Stöckel/Müller-Walter, 240, EL April 2022, BNatSchG, § 67 Rn. 2
- 18) A. A. Kamphausen <https://www.arboristik.de/juristische-zeitenwende%20.html>
- 19) Vgl. Günther, NuR 2013, 387 m.w.N.
- 20) Birkhölzer [https://www.lee-nrw.de/blog/oeffentliches-interesse-am-ausbau-der-erneuerbaren-energien-und-ndash-/](https://www.lee-nrw.de/blog/oeffentliches-interesse-am-ausbau-der-erneuerbaren-energien-und-ndash/)
- 21) Vgl. Versteyl/Marschhäuser, KlimR 2022, 74 zum umgekehrten Fall

Prüfbogen

Datum der Aufnahme:

Allgemeine Angaben

Adresse der vorgesehenen Anlage

Vorgesehene Dachfläche (m²)

Dachausrichtung

Dach-Beschattungsgrad

Baumstandort (ggfs. Flurstück)

Baumart (en)

Stammumfang

Entwicklungsphase (Jugend/Reife/Alter)

	Ja	Nein
Antragsteller = Baumeigentümer?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vollmacht des Baumeigentümers liegt vor?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Alternativdach verfügbar?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ortstermin hat stattgefunden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Bewertung der Baum-Entwicklungsperspektive

Art- bzw. standortspezifische Entwicklungsperspektive:

Vitalität:

Besondere naturschutzfachliche Merkmale:

Beschreibung des Umfelds:

Sonstige Bemerkungen/Hinweise:

Hennefer Klimacheck

Klimawirksamkeit von Beschlüssen

Einordnung des Beschlusses:
<input type="checkbox"/> 1. Der Beschluss ist rein administrativer Natur und entfaltet eindeutig keine Auswirkungen auf das Klima <input type="checkbox"/> 2. Der Beschluss hat eine städtebauliche Planung oder die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zum Ziel <input checked="" type="checkbox"/> 3. Sonstige Beschlüsse
Gremium
Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Datum der Sitzung
21.06.2023
Titel der Vorlage
Abwägung Installation Solartechnik gegenüber Baumschutzbelangen

Die Auswirkungen des Beschlusses im Hinblick auf seine Auswirkungen auf das Klima wurden geprüft. Ergebnis:

Erneuerbare Energien

Hierzu zählen Solarenergie (Photovoltaik zur Stromgewinnung und Solarthermie zur Wärmeengewinnung), Windenergie, Wasserkraft, Biomasse, Kraft-Wärme-Kopplung und Erdwärme.

Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf den Ausbau erneuerbarer Energien?	Erläuterung: Die Vorlage dient der Abwägung zwischen Solar-Ausbau und Baumschutz.
<input type="checkbox"/> Positive <input checked="" type="checkbox"/> Keine <input type="checkbox"/> Negative	
Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf die Unabhängigkeit gegenüber fossilen Energien?	Erläuterung: Die Vorlage dient der Abwägung zwischen Solar-Ausbau und Baumschutz.
<input type="checkbox"/> Positive <input checked="" type="checkbox"/> Keine <input type="checkbox"/> Negative	

Energieverbrauch

Verbrauch der gesamten Energie, auch der aus regenerativer Energieerzeugung. Im Freitextfeld, falls vorliegend, genauere Angaben zum Primärenergieverbrauch ergänzen.

Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf den Verbrauch im Wärmesektor?	Erläuterung: Die Vorlage dient der Abwägung zwischen Solar-Ausbau und Baumschutz.
<input type="checkbox"/> Positive <input checked="" type="checkbox"/> Keine <input type="checkbox"/> Negative	
Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf den Verbrauch im Stromsektor?	Erläuterung: Die Vorlage dient der Abwägung zwischen Solar-Ausbau und Baumschutz.
<input type="checkbox"/> Positive <input checked="" type="checkbox"/> Keine <input type="checkbox"/> Negative	

Natürliche Ressourcen

Hierunter zählen Boden, Wasser, Luft, Bodenschätze, Rohstoffe, Biodiversität, natürliche Lichtverhältnisse und nicht verlärmte Umgebung.

Wie wirkt sich Vorhaben gegenüber Qualität von Boden, Wasser, Luft, Bodenschätze, Rohstoffe, Biodiversität, natürliche Lichtverhältnisse und nicht verlärmte Umgebung aus?	Erläuterung: Die Vorlage dient der Abwägung zwischen Solar-Ausbau und Baumschutz.
<input checked="" type="checkbox"/> Positive <input type="checkbox"/> Keine <input type="checkbox"/> Negative	

Flächenverbrauch

Gemeint ist der Verbrauch unverbauter und unversiegelter Flächen (Wald, landwirtschaftliche Flächen, Grün- und Freiflächen).

Wie wirkt sich das Vorhaben auf die Flächen(neu-)versiegelung aus	Erläuterung:
<input checked="" type="checkbox"/> Positive <input type="checkbox"/> Keine <input type="checkbox"/> Negative	Das vorgestellte Verfahren verhindert die eine unverhältnismäßigen Eingriff in den Baumbestand.

Treibhausgas-Emissionen

Hierzu zählen alle Gase, die den Treibhauseffekt fördern (Kohlendioxid, Methan, Fluorkohlenwasserstoffe und Lachgas).

Wie wirkt sich das Vorhaben auf den Ausstoß von Treibhausgasen aus?	Erläuterung:
<input type="checkbox"/> Positive <input checked="" type="checkbox"/> Keine <input type="checkbox"/> Negative	
Wie wirkt sich das Vorhaben auf die Kompensation von Treibhausgasen aus?	Erläuterung:
<input type="checkbox"/> Positive <input checked="" type="checkbox"/> Keine <input type="checkbox"/> Negative	Die Vorlage dient der Abwägung zwischen Solar-Ausbau und Baumschutz.

Auswertung

Zusammenfassende Bewertung
<input checked="" type="checkbox"/> Das Vorhaben / der Beschlussgegenstand wirkt sich überwiegend positiv auf das Klima aus.
<input type="checkbox"/> Das Vorhaben / der Beschlussgegenstand hat keine relevanten Auswirkungen auf das Klima.
<input type="checkbox"/> Das Vorhaben / der Beschlussgegenstand wirkt sich überwiegend negativ auf das Klima aus.



Beschlussvorlage

Amt: Umweltamt
Vorl.Nr.: V/2023/3947
Datum: 05.06.2023

TOP: 1.3
Anlage Nr.: 3

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz	21.06.2023	öffentlich

Tagesordnung

Fördergelder des Bundes und des Landes zur Rettung der städtischen und privaten Wälder
Antrag der Fraktionen CDU, FDP und die Unabhängigen vom 01.04.2023

Beschlussvorschlag

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

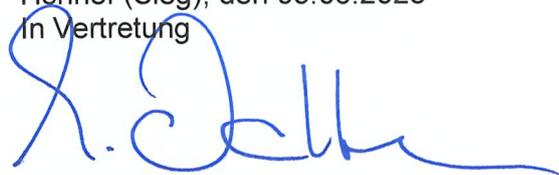
Über die Sonderprogramme zur Begegnung des „Fichtensterbens“ sind die Kommunen und die Privatwaldbesitzer über die Forstbetriebsgemeinschaften und durch das Regionalforstamt frühzeitig (seit 2022) informiert worden. Es wurde mehrfach zu Info-Veranstaltungen eingeladen und seitens der Forstverwaltung Beratung und Unterstützung angeboten. Inwiefern man tatsächlich Fördermittel in Anspruch nimmt hängt wie immer vom administrativen Aufwand und den Nebenbestimmungen ab, die dabei ein- und langfristig vorzuhalten sind. Für eine Reihe von Waldbesitzern kam eine Fördermittelbeantragung nicht in Frage, weil der Aufwand und die geforderte Art der Durchführung (z.T. sehr hohe Pflanzdichten, hoher Schutzstandard der Pflanzungen, Waldrandbepflanzung bei örtlich sehr hohem Verbißrisiko u.a.) zu hoch eingeschätzt wurden. Gerade der schlechte Zustand auch der Laubbäume spricht dafür, wo irgend möglich Naturverjüngung mit einzubeziehen, da diese aufgrund ihres ungestörten Wurzelwachstums und der natürlichen Auslese häufig stabiler ist als Pflanzung. Durch das spätere Auspflanzen von Lücken kann dann die Mischung, soweit sie sich nicht von selbst eingestellt hat, gesteuert werden. Bei größeren Kahlfächen kann es je nach dem Aufkommen von Konkurrenzvegetation auch sinnvoll sein, zur Risikoverteilung Pflanzungen über mehrere Jahre zu verteilen. Die reine Planung nach Fördermöglichkeiten ist insofern weder ökonomisch noch ökologisch zielführend. Die hiesige Beratung und Fördermittelabwicklung liegt in der Hand des Regionalforstamtes Rhein-Sieg-Erft.

Unabhängig von Fördermitteln arbeitet die Stadt und die betreuenden RevierförsterIn seit Jahren daran, für die kollabierenden Fichtenreinbestände, ökologisch und forstwirtschaftlich sinnvolle Nachfolgelösungen zu entwickeln, z.T. mit Neuaufforstungen, mit Naturverjüngung, mit Ergänzungspflanzungen, mit (Teil-)Räumung der Fläche, mit Belassung von Totholz – je nach örtlichen Anforderungen. Für die Wiederaufforstung wurden Fördermittel u.a. auch aus der Extremwetterrichtlinie verwendet.

Zur Konkreten Vorstellung der waldbaulichen Maßnahmen wird auf TOP 3.1 (Waldbegehung Herbst 2023) verwiesen.

Hennef (Sieg), den 05.06.2023

In Vertretung



Michael Walter
Erster Beigeordneter



E: 03. APR. 2023

Bürgermeister der Stadt Hennef
Frankfurter Str. 97

53773 Hennef

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Hennef

FDP-Fraktion im Rat der Stadt Hennef

Fraktion „Die Unabhängigen“ im Rat
der Stadt Hennef

Hennef, den 01.04.2023
Unser Zeichen: 2023-026

Antrag: Fördergelder des Bundes und des Landes zur Rettung der städtischen und privaten Wälder jetzt abrufen.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit bitten wir Sie, namens der CDU-Fraktion, der FDP-Fraktion und der Fraktion „Die Unabhängigen“ den nachfolgenden Antrag an den zuständigen Ausschuss der Stadt Hennef zur Beratung und Beschlussfassung weiterzuleiten bzw. zur Einhaltung von Fristen unmittelbar einer Bearbeitung zuzuführen:

Fördergelder des Bundes und des Landes zur Rettung der städtischen und privaten Wälder jetzt abrufen.

Der Bund hat insgesamt 900 Millionen Euro Unterstützung für den Umbau von Monokulturen auf Mischwald bereitgestellt. Das Umweltamt setzt sich zeitnah mit den entsprechenden Stellen zusammen, um hier den Bedarf für Hennef zu ermitteln. Anschließend werden die bereitstehenden Mittel in entsprechender Höhe beantragt, um zeitnah mit der Aufforstung der Mischwälder zu beginnen. Ferner prüft die Verwaltung, ob ein Mittelabruf nach der Extremwetterrichtlinie Nordrhein-Westfalens möglich ist. Insbesondere sollen dafür auch Privatwaldbesitzerinnen und Privatwaldbesitzer angesprochen und hinsichtlich einer möglichen Antragsstellung begleitet werden.

Begründung:

Wie der Waldzustandsbericht 2022 des Bundesagrarministeriums sehr deutlich offenlegt, sind die Baumschäden bundesweit sehr alarmierend. Deutliche Schäden hatten demnach im vergangenen Jahr über alle Arten hinweg weiterhin 35 Prozent der Bäume - bei ihnen war schon mehr als ein Viertel der Krone licht. Der «Warnstufe» mit einer schwachen Kronenverdichtung von 11 bis 25 Prozent wurde erneut 44 Prozent der Bäume zugeordnet, volle Kronen hatten weiterhin 21 Prozent. Wie dicht Laub oder Nadeln sind, gilt als Indikator für den Gesundheitszustand.

Bei Fichten sank der Anteil der Bäume mit deutlichen Kronenschäden der Erhebung zufolge im vergangenen Jahr auf 40 Prozent nach 46 Prozent im Vorjahr. Bei Kiefern nahm er dagegen von 25 auf 28 Prozent zu. Ohne Lücken in der Krone waren demnach nur noch «historisch niedrige» 13 Prozent der Kiefern. Bei Buchen hatten weiterhin 45 Prozent der Bäume deutliche Schäden. Der Anteil mit vollen Kronen stieg aber von 16 auf 21 Prozent.

Bei Eichen hatten noch 40 Prozent deutliche Schäden, ein Prozentpunkt weniger als 2021. Hintergründe sind insbesondere die extremen Dürreperioden in den letzten Jahren, der Borkenkäfer sowie Extremwetterereignisse.

Wichtig ist, dass die Aufforstung der Hennefer Wälder so schnell wie möglich erfolgt, um die zahlreichen Lücken durch Fichtenabholzung wieder zu schließen.

Vielen Dank für die Bearbeitung.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Peter Ehrenberg
Ratsmitglied

Gez.

Ulrich Merz
Ratsmitglied

Gez.

Markus Kania
Ratsmitglied

Gez.

Ralf Offergeld
*Fraktionsvorsitzender
CDU-Fraktion*

Gez.

Michael Marx
*Fraktionsvorsitzender
FDP-Fraktion*

Gez.

Norbert Meinerzhagen
*Fraktionsvorsitzender
Fraktion „Die Unabhängigen“*

Hennefer Klimacheck

Klimawirksamkeit von Beschlüssen

Einordnung des Beschlusses: <input checked="" type="checkbox"/> 1. Der Beschluss ist rein administrativer Natur und entfaltet eindeutig keine Auswirkungen auf das Klima <input type="checkbox"/> 2. Der Beschluss hat eine städtebauliche Planung oder die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zum Ziel <input type="checkbox"/> 3. Sonstige Beschlüsse
Gremium Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Datum der Sitzung 21.06.2023
Titel der Vorlage Fördergelder des Bundes und des Landes zur Rettung der städtischen und privaten Wälder, Antrag der Fraktionen CDU, FDP und Die Unabhängigen vom 1.4.23

Die Auswirkungen des Beschlusses im Hinblick auf seine Auswirkungen auf das Klima wurden geprüft. Ergebnis:

Es sind keine Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.



Anfrage

Amt: Umweltamt
Vorl.Nr.: F/2023/0363
Datum: 05.06.2023

TOP: 2.1
Anlage Nr.: 4

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz	21.06.2023	öffentlich

Tagesordnung

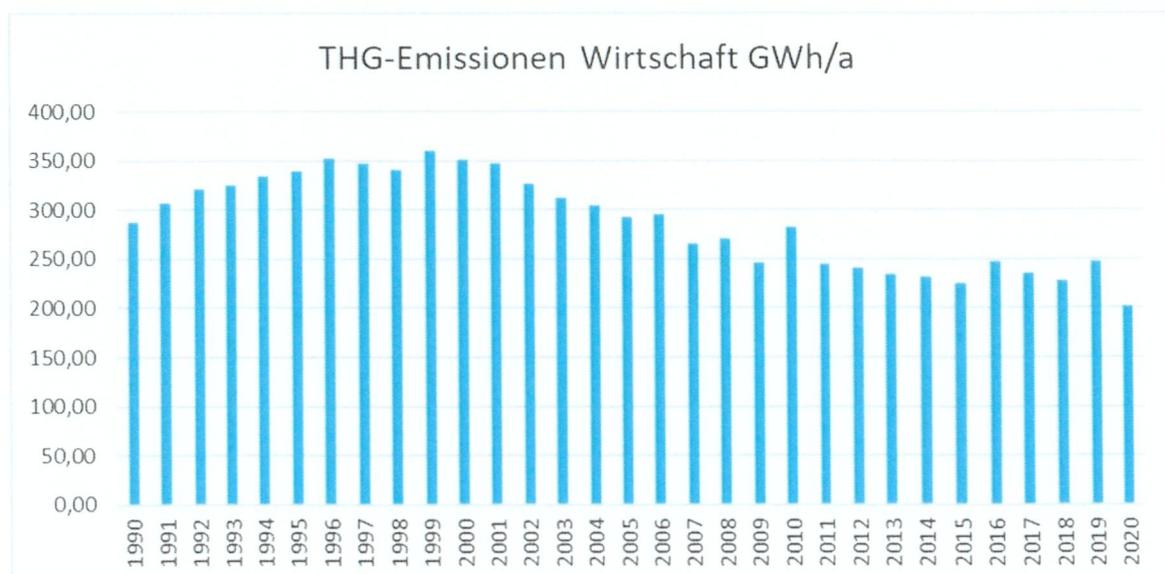
Energie- und Treibhausgasbilanz-Fortschreibung
Anfrage der SPD Fraktion vom 24.04.2023

Anfragentext

Die Antworten zu den Fragen nachfolgend (*kursiv* = Hinweise von Hrn. Magel, Büro gertec)

Die Excel-Tabellen sind in Session hinterlegt.

1. Welche Ursachen hat die seit 1999 nahezu stetige Abnahme des Endenergieverbrauchs im Sektor Wirtschaft (GHD + Industrie)?

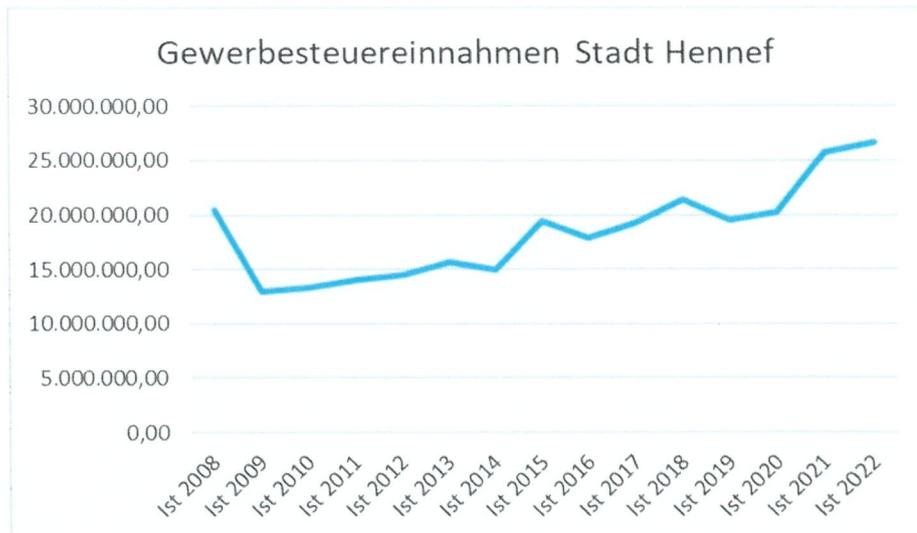


Antwort: Die Abnahmen bis etwa 2009 können auf die Wirtschaftskrise in dieser Zeit zurückzuführen sein. Ab 2011 bis 2019 ist eher eine Stagnation bzw. leichter Anstieg (bei Betrachtung der Jahre 2011 und 2019) der Energieverbräuche zu erkennen. Der Einbruch 2020 ist auf Corona zurückzuführen.

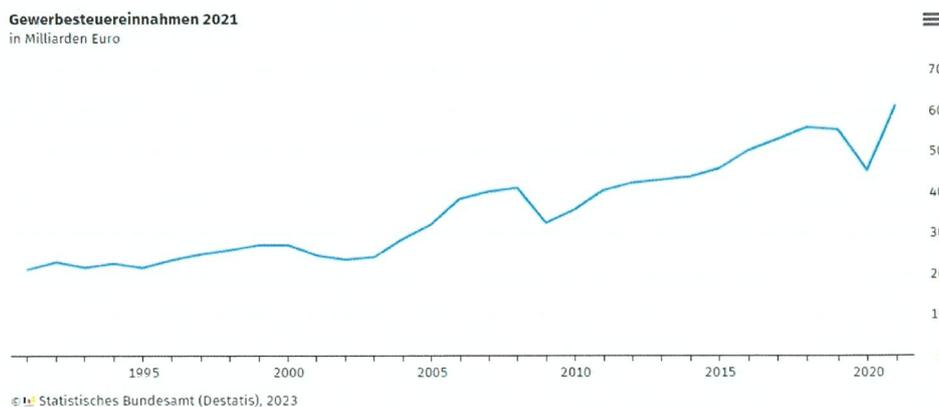
2. Wie korreliert die Abnahme des Endenergieverbrauchs bei Wirtschaft mit den CO₂-Emissionen des Sektors Wirtschaft? Leider ist dies im Bericht der Gertec nicht dargestellt.

Antwort: Der Verlauf der THG-Emissionen ist weitestgehend äquivalent zum Verlauf des Energieverbrauchs. Aufgrund der stetigen Reduktion des Emissionsfaktors des Bundesstrommix beispielsweise ist ein Rückgang der Emissionen noch etwas deutlicher.

3. Korreliert die Abnahme des Endenergieverbrauchs bei Wirtschaft mit den Gewerbesteuereinnahmen (im positiven oder negativen Sinn)?



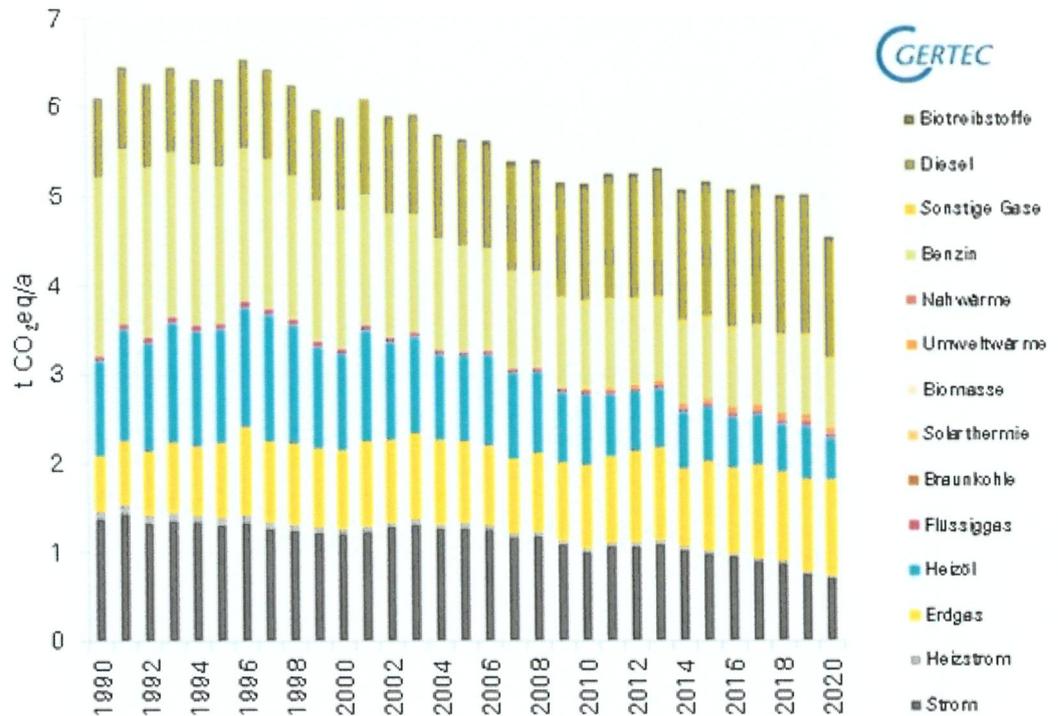
(Quelle: Finanzmanagement Stadt Hennef)



(Quelle: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/08/PD21_362_713.html)

Antwort: Die Graphiken (Gewerbsteuer Stadt Hennef und Gewerbesteuerentwicklung Deutschland), legen dies nicht unbedingt nahe. Vermutlich bilden sich in der Entkopplung Energieverbrauch / Einnahmen auch Effekte wie Verschiebungen unter den Wirtschaftssektoren (von Produktion zu Dienstleistungen) ab.

4. Wie sieht die Pro-Kopf-CO₂-Emission aus, wenn man den Sektor Wirtschaft herausnimmt (vgl. Abbildung 9 des Gertec-Berichts)?



Antwort: Zu beachten ist hierbei allerdings, dass diese Abbildung nicht mehr dem Vergleichsindikator „Energiebedingte THG-Emissionen pro Kopf“ entspricht.

Hennef (Sieg), den 05.06.2023

In Vertretung

Michael Walter
Erster Beigeordneter

SPD-Fraktion, Rathaus, 53773 Hennef

Bürgermeister Mario Dahm
Ratsbüro
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef



Fraktion im Rat
der Stadt Hennef

09. MAI 2023

Hennef, den 24.04.2023

Anfrage zu Energie- und Treibhausgasbilanz-Fortschreibung: Bericht der Fa. Gertec im Umweltausschuss am 02.03.2023. Abnahme der CO2-Emissionen pro Einwohner

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten darum, die folgende Anfrage zum nächstmöglichen Zeitpunkt dem zuständigen politischen Gremium zur Beratung vorzulegen:

Welche Ursache hat die seit 1999 nahezu stetige Abnahme des Endenergieverbrauchs im Sektor Wirtschaft (GHD + Industrie)?

U. a. bedingt durch die in Hennef wachsende Bevölkerung gibt es lt. Bericht der Gertec eine Zunahme des Endenergieverbrauchs in den Sektoren „Private Haushalte“ sowie „Verkehr“. Im Bereich Wirtschaft ist jedoch seit 1999 eine nahezu stetige Abnahme zu beobachten. Ein Verstehen der Ursachen könnte ggf. helfen, positiven Einfluss auf andere Sektoren auszuüben.

Über die Beantwortung der Frage oben sowie der nachfolgenden detaillierteren Fragen würden wir uns freuen.

- Wie korreliert die Abnahme des Endenergieverbrauchs bei Wirtschaft mit den CO2-Emissionen des Sektors Wirtschaft? Leider ist dies im Bericht der Gertec nicht dargestellt.
- Korreliert die Abnahme des Endenergieverbrauchs bei Wirtschaft mit den Gewerbesteuererträgen (im positiven oder negativen Sinn)?
- Wie sieht die Pro-Kopf-CO2-Emission aus, wenn man den Sektor Wirtschaft herausnimmt (vgl. Abbildung 9 des Gertec-Berichts)?
- Könnten Sie bitte die von der Gertec im Bericht verwendeten Zahlen zB im Ratsinformationssystem als CSV- oder Excel-Datei hinterlegen? (Leider bekommt man als Fraktionsmitglied keinen Zugang zum Klimaschutz-Planer.)

Mit freundlichen Grüßen

Hanna Nora Meyer
Fraktionsvorsitzende

gez.
Dr. Andreas Sasse
Sachkundiger Bürger

Fraktionsvorsitzende:
Hanna Nora Meyer
Stoßdorfer Str. 4 B
Tel.: 0162 7486166

Tel. Nr. 02242 / 888 292
02242 / 888 294
Fax. Nr. 02242 / 888 7 292
spd@hennef.de
www.spd-hennef.de

Fraktionsbüro:
Rathaus der Stadt Hennef
Rathausturm Zimmer 1.01
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

Hennefer Klimacheck

Klimawirksamkeit von Beschlüssen

Einordnung des Beschlusses:
<input checked="" type="checkbox"/> 1. Der Beschluss ist rein administrativer Natur und entfaltet eindeutig keine Auswirkungen auf das Klima
<input type="checkbox"/> 2. Der Beschluss hat eine städtebauliche Planung oder die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zum Ziel
<input type="checkbox"/> 3. Sonstige Beschlüsse
Gremium
Betriebsausschuss
Datum der Sitzung
21.06.2023
Titel der Vorlage
Anfrage zu Energie- und Treibhausgasbilanz-Fortschreibung (gertec), Anfrage SPD-Fraktion vom 11.05.23

Die Auswirkungen des Beschlusses im Hinblick auf seine Auswirkungen auf das Klima wurden geprüft. Ergebnis:

Es sind keine Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.



Mitteilung

Amt: Umweltamt
Vorl.Nr.: M/2023/0818
Datum: 23.05.2023

TOP: 3.1
Anlage Nr.: 5

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz	21.06.2023	öffentlich

Tagesordnung

Waldbegehung Herbst 2023

Mitteilungstext

Um die Situation im städtischen Wald zu vergegenwärtigen und die getroffenen Maßnahmen zu erläutern, ist eine weitere Waldbesichtigung angesetzt. Es werden Neuanpflanzungen in Hennef Bödingen gezeigt.

Vorgesehen ist ein gemeinsames **Treffen am Dienstag, dem 24.10.2023, 15.30 Uhr.**

Treffpunkt ist der Waldparkplatz „Auf dem Driesch“. Eine genaue Beschreibung wird interessierten Teilnehmer*innen auf Anfrage übersandt. Hinweisen möchte das Umweltamt allerdings darauf, dass aufgrund der geringen Beteiligung bei der ersten Veranstaltung im Mai 2023 die Besichtigung nur bei einer Teilnahme von mindestens 5 Interessierten stattfindet.

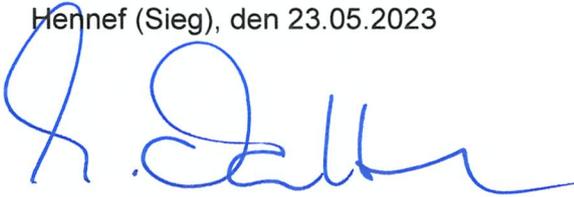
Bitte senden Sie beigefügte **Anmeldung bis zum 04.10.2023 an das Umweltamt der Stadt Hennef zurück:**

Kontaktdaten:
Umweltamt der Stadt Hennef
z.Hd. Andrea Kurenbach
oder Marion Holschbach
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef
Email-Adresse: Andrea.Kurenbach@hennef.de; Marion.Holschbach@hennef.de

Für die Besichtigung des Standortes sowie die Erläuterungen von Herrn Pohl (Leiter des Forstbetriebsbezirks Hennef) werden max. 1 ½ Stunde angesetzt.

Auf dem Waldparkplatz kann geparkt werden, allerdings ist der Platz begrenzt. In den vergangenen Jahren haben sich auch Fahrgemeinschaften bewährt. Die Kilometerabrechnung für diese Veranstaltung kann mit der Abrechnung für die nächste Ausschusssitzung eingereicht werden. Bitte ggfls. an Regenjacke, Schirm und auf jeden Fall festes Schuhwerk denken.

Hernef (Sieg), den 23.05.2023

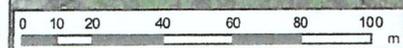


Michael Walter
Erster Beigeordneter





H 5.627.647



R 382.898

Rückegassen Abt. 87 F

Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen



Maßstab: 1:2.000
 Datum: 23.02.2023

Hennefer Klimacheck

Klimawirksamkeit von Beschlüssen

Einordnung des Beschlusses: <input checked="" type="checkbox"/> 1. Der Beschluss ist rein administrativer Natur und entfaltet eindeutig keine Auswirkungen auf das Klima <input type="checkbox"/> 2. Der Beschluss hat eine städtebauliche Planung oder die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zum Ziel <input type="checkbox"/> 3. Sonstige Beschlüsse
Gremium Betriebsausschuss
Datum der Sitzung 21.06.2023
Titel der Vorlage Waldbesichtigung 2023 (Teil 2/Herbst)

Die Auswirkungen des Beschlusses im Hinblick auf seine Auswirkungen auf das Klima wurden geprüft. Ergebnis:

Es sind keine Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.

**Anmeldung zur Waldbesichtigung am Dienstag, dem 24.
Oktober 2023, 15.30 Uhr, Wald bei Hennef-Bödingen:**

Name:

Adresse:

Telefon/Handy/Email-Adresse:

Rücksendung bis 04. Oktober 2023!



Mitteilung

Amt: Umweltamt
Vorl.Nr.: M/2023/0843
Datum: 30.05.2023

TOP: 3.2
Anlage Nr.: 6

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz	21.06.2023	öffentlich

Tagesordnung

Überprüfung der Gemeindewege als Maßnahme für mehr Artenschutz
Antrag Die Fraktion vom 28.10.2021

Mitteilungstext

Entsprechend des Beschlusses vom 02.03.23 ist der o.g. Antrag in der Grünflächenkommission am 04.05.23 beraten worden.

Der Vorschlag der Verwaltung mit dem Umgang mit den Ergebnissen wurde mehrheitlich gutgeheißen:

- Abweichungen von der Flurstückkarte müssen vor dem Hintergrund des Einzelfalls beurteilt werden.
- Einen Weg wiederherzustellen, der ganz offensichtlich nicht mehr gebraucht wird, ist allein wegen des Herstellungs- und Unterhaltungsaufwands für die Stadt fragwürdig und würde wg. der Erschwernisse für den Landwirt auf wenig Verständnis stoßen.
- Andererseits können Flächen der Allgemeinheit in einer ausgeräumten Agrarlandschaft einen begründeten Beitrag für Artenvielfalt und Biotopentwicklung sein. Hier sollte nach Möglichkeit im Einvernehmen mit der Landwirtschaft eine abgestimmte Lösung gesucht werden.
- Eine Verdrängung der ackerbaulichen Nutzung ist nur sinnvoll, wenn die Unterhaltung der Ackerbegleitbiotope (regelmäßige Mahd oder Gehölzschnitt) langfristig gesichert und in ein Konzept eingebunden ist.

Hennef (Sieg), den 30.05.2023

In Vertretung

Michael Walter
Erster Beigeordneter

DIE FRAKTION.

IM RAT DER STADT HENNEF

28. OKT. 2021

AN DEN
BÜRGERMEISTER DER STADT HENNEF
HERRN MARIO DAHM
RATHAUS
53773 HENNEF

Hennef, den 28.10.2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit stellen wir folgenden Antrag mit der Bitte um Beratung und Beschlussfassung im Rat und/oder zuständigen Ausschuss:

Überprüfung der Gemeindewege als Maßnahme für mehr Artenschutz

Antrag:

Die Gemeindewege werden dahingehend überprüft, ob sie die korrekte Länge und Breite aufweisen. Die Überprüfung ist innerhalb von 12 Monaten durchzuführen, das Ergebnis wird dem beschlussfassenden Gremium danach innerhalb von 3 Monaten vorgelegt.

Begründung:

Hintergrund ist, dass in mehreren anderen Städten und Gemeinden festgestellt wurde, dass manche Gemeindewege ohne Zustimmung der Gemeinde in der Breite reduziert wurden zu Gunsten von benachbarten landwirtschaftlichen Flächen. Teilweise wurden ehemalige Feldwege komplett überackert.

Gerade der Rand von Feldwegen ist für viele Pflanzen und Tiere der letzte Rückzugsraum zwischen immer intensiver und lebensfeindlicher bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen geworden. Deshalb ist es so wichtig, dass wir um jeden Quadratmeter kämpfen, der nicht weggeackert wird.

gez. Astrid Stahn
Fraktionsvorsitzende

gez. Detlef Krey
Ratsmitglied

Hennefer Klimacheck

Klimawirksamkeit von Beschlüssen

Einordnung des Beschlusses: <input type="checkbox"/> 1. Der Beschluss ist rein administrativer Natur und entfaltet eindeutig keine Auswirkungen auf das Klima <input type="checkbox"/> 2. Der Beschluss hat eine städtebauliche Planung oder die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zum Ziel <input checked="" type="checkbox"/> 3. Sonstige Beschlüsse
Gremium Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Datum der Sitzung 21.06.2023
Titel der Vorlage Überprüfung der Gemeindewege als Maßnahme für mehr Artenschutz Antrag Die Fraktion vom 28.10.2021

Die Auswirkungen des Beschlusses im Hinblick auf seine Auswirkungen auf das Klima wurden geprüft. Ergebnis:

Erneuerbare Energien

Hierzu zählen Solarenergie (Photovoltaik zur Stromgewinnung und Solarthermie zur Wärmeengewinnung), Windenergie, Wasserkraft, Biomasse, Kraft-Wärme-Kopplung und Erdwärme.

Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf den Ausbau erneuerbarer Energien? <input type="checkbox"/> Positive <input checked="" type="checkbox"/> Keine <input type="checkbox"/> Negative	Erläuterung:
Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf die Unabhängigkeit gegenüber fossilen Energien? <input type="checkbox"/> Positive <input checked="" type="checkbox"/> Keine <input type="checkbox"/> Negative	Erläuterung:

Energieverbrauch

Verbrauch der gesamten Energie, auch der aus regenerativer Energieerzeugung. Im Freitextfeld, falls vorliegend, genauere Angaben zum Primärenergieverbrauch ergänzen.

Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf den Verbrauch im Wärmesektor? <input type="checkbox"/> Positive <input checked="" type="checkbox"/> Keine <input type="checkbox"/> Negative	Erläuterung:
Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf den Verbrauch im Stromsektor? <input type="checkbox"/> Positive <input checked="" type="checkbox"/> Keine <input type="checkbox"/> Negative	Erläuterung:

Natürliche Ressourcen

Hierunter zählen Boden, Wasser, Luft, Bodenschätze, Rohstoffe, Biodiversität, natürliche Lichtverhältnisse und nicht verlärmte Umgebung.

Wie wirkt sich Vorhaben gegenüber Qualität von Boden, Wasser, Luft, Bodenschätze, Rohstoffe, Biodiversität, natürliche Lichtverhältnisse und nicht verlärmte Umgebung aus? <input checked="" type="checkbox"/> Positive <input type="checkbox"/> Keine <input type="checkbox"/> Negative	Erläuterung: Bei Anwendung der dargestellten Ermessensausübung kann es im Einzelfall zur qualitativen Aufwertung des Bodens und der Biodiversität kommen.
---	--

Flächenverbrauch

Gemeint ist der Verbrauch unverbauter und unversiegelter Flächen (Wald, landwirtschaftliche Flächen, Grün- und Freiflächen).

Wie wirkt sich das Vorhaben auf die Flächen(neu-)versiegelung aus <input type="checkbox"/> Positive <input checked="" type="checkbox"/> Keine <input type="checkbox"/> Negative	Erläuterung: Eine "Entsiegelung" eines unbenutzten Wirtschaftsweges hat in den in Rede stehenden Fällen bereits stattgefunden.
--	---

Treibhausgas-Emissionen

Hierzu zählen alle Gase, die den Treibhauseffekt fördern (Kohlendioxid, Methan, Fluorkohlenwasserstoffe und Lachgas).

Wie wirkt sich das Vorhaben auf den Ausstoß von Treibhausgasen aus? <input type="checkbox"/> Positive <input type="checkbox"/> Keine <input checked="" type="checkbox"/> Negative	Erläuterung: Zusätzliche Arbeitsgänge für die Unterhaltung von Kraut- und Gehölzstreifen wären vmtl. energieintensiver als eine durchgängige ackerbauliche Bearbeitung.
Wie wirkt sich das Vorhaben auf die Kompensation von Treibhausgasen aus? <input type="checkbox"/> Positive <input checked="" type="checkbox"/> Keine <input type="checkbox"/> Negative	Erläuterung: Die ackerbauliche Produktion und der "naturnahe" Aufwuchs halten sich vmtl. die Waage.

Auswertung

Zusammenfassende Bewertung <input type="checkbox"/> Das Vorhaben / der Beschlussgegenstand wirkt sich überwiegend positiv auf das Klima aus. <input checked="" type="checkbox"/> Das Vorhaben / der Beschlussgegenstand hat keine relevanten Auswirkungen auf das Klima. <input type="checkbox"/> Das Vorhaben / der Beschlussgegenstand wirkt sich überwiegend negativ auf das Klima aus.



Mitteilung

Amt: Umweltamt
Vorl.Nr.: M/2023/0834
Datum: 23.05.2023

TOP: 3.3
Anlage Nr.: 7

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz	21.06.2023	öffentlich

Tagesordnung

Protokoll Grünflächenkommission
Sitzung vom 04.05.2023

Mitteilungstext

Beigefügt erhalten Sie das Protokoll der Sitzung der Grünflächenkommission vom 04.05.2023 zur Kenntnis.

Hennef (Sieg), den 23.05.2023

Michael Walter
Erster Beigeordneter

16.05.2023

Grünflächenkommission 04.05.2023, 17:00-18:30
hier: **Protokoll**

Teilnehmer

Name	Fraktion
Ecke, Matthias	Fraktion B90/Grüne
Kugland, Uta	CDU-Fraktion
Schilling, Sören	CDU-Fraktion
Busse, Dirk	entsendet von der CDU-Fraktion
Jung, Ralf	SPD-Fraktion
Akstinat, Dorothee	SPD-Fraktion
Gärtner, Philip	entsendet von der FDP-Fraktion
Krey, Detlev	Fraktion Die Fraktion als beratendes Mitglied
Janser, Hans	entsendet von der Fraktion Die Unabhängigen

Verwaltung	
Oppermann, Johannes	Umweltamt
Ennenbach, Matthias	Umweltamt
Lörch, Maximilian	Umweltamt
Walter, Michael	Erster Beigeordner

TOP 1 Protokoll der Sitzung am 21.09.22

Zum Protokoll gab es keine Anmerkungen.

TOP 3 Vorstellung des Schaugartens Auf der Hochstadt (Beratung vor Ort)

Der Schaugarten wurde der Kommission vorgestellt (bereits hergestellte u. geplante Einheiten, Arbeitsweise).

TOP 4 Baustellenprobleme des Straßenbaumbestandes anhand des Beispiels

Bismarck- und Deichstraße (Beratung vor Ort)

Die Verwaltung informierte über typische Probleme beim Erhalt bzw. Aufbau von Straßenbäumen im Zuge von Kanal- und Straßenbauarbeiten.

- Nicht nur längs der Straße verlaufende Leitungen, sondern auch quer verlaufende Hausanschlüsse lassen nur wenige Flächen und Bodenbereiche ungestört.
- Offene Baugruben sind auch für benachbarte Gehölzbestände, insbesondere durch austrocknende Wurzeln, eine Belastung.
- Die in technischen Regelwerken vorgegebenen Abstände zwischen Baumscheiben und Leitungen lassen sich v.a. bei schmalen Straßen kaum einhalten.

TOP 5 Probleme mit Baumwurzeln im Untergrund anhand des Beispiels Dickstraße
(Beratung vor Ort)

Die Verwaltung informierte über typische Probleme bei Bäumen bei beengten Straßenräumen (zu kleine Baumscheiben, Pflasteraufwerfungen)

Ursprgl. TOP 2 Vorsitz der Kommission (Themensetzung, Sitzungsleitung)

Gem. § 1, Pkt. 5.3 sind für Kommissionen Sprecher/Sprecherinnen zu wählen. Zum Sprecher der Grünflächenkommission wurde einstimmig Ralf Jung gewählt. Zum stellvertretenden Sprecher wurde in Abwesenheit Alexander Hildebrandt ebenfalls einstimmig gewählt, vorbehaltlich der Bestätigung der in der Sitzung übermittelten Bereitschaft.

Anmerkung: Herr Hildebrandt hat auf Nachfrage die Wahl angenommen.

TOP 6 Zweckentfremdete Gemeindewege (Verweis aus dem Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz v. 02.03.23), Vereinbarung zum weiteren Vorgehen.

Die Verwaltung stellte die Ergebnisse der Untersuchung zur Frage dar, inwieweit kommunale Wegeparzellen in ackerbauliche oder anderweitige Nutzung übergegangen sind, weil der Weg als solcher für die Erschließung von Grundstücken nicht mehr erforderlich ist. Der Vorschlag der Verwaltung mit dem Umgang mit den Ergebnissen wurde mehrheitlich gutgeheißen:

- Abweichungen von der Flurstückskarte müssen vor dem Hintergrund des Einzelfalls beurteilt werden.
- Einen Weg, der ganz offensichtlich nicht mehr gebraucht wird, wiederherzustellen ist allein wegen des Herstellungs- und Unterhaltungsaufwands für die Stadt fragwürdig und würde wg. der Erschwernisse für den Landwirt auf wenig Verständnis stoßen.
- Andererseits können Flächen der Allgemeinheit in einer ausgeräumten Agrarlandschaft einen begründeten Beitrag für Artenvielfalt und Biotopentwicklung darstellen. Hier sollte nach Möglichkeit im Einvernehmen mit der Landwirtschaft eine abgestimmte Lösung zur Aufwertung eben solcher Flächen gesucht werden.
- Eine Verdrängung der landwirtschaftlichen Nutzung ist nur sinnvoll, wenn die Unterhaltung der Ackerbegleitbiotope vorgesehenen Biotopstrukturen (z.B. regelmäßige Mahd oder Gehölzschnitt) langfristig gesichert und in ein Konzept eingebunden ist.

Der Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz erhält abschließend Kenntnis von der Beratung.

TOP 7 Grundsätzlicher Umgang mit Photovoltaikanlagen

- Kann zur Optimierung einer PV-Anlage ein städtischer / ein privater Baum beseitigt werden?
- Soll bei Baumaßnahmen eher auf eine Dachbegrünung oder PV-Anlagen hingearbeitet werden?

Der Tagesordnungspunkt wurde auf Wunsch in den Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz verwiesen.

TOP 8 Erweiterungen Urnengemeinschaftsgräber Schulstraße, Uckerath u. Westerhausen (Mitteilung / Vorschlag der Verwaltung)

- Auf dem Friedhof Schulstraße und Uckerath wurden neue Urnengemeinschaftsgräber eingerichtet.
- Auf dem Friedhof Westerhausen wird eine Stele für Baumpflanzungen eingerichtet. Die Kommission stimmte einstimmig zu.

Protokoll
Johannes Oppermann



Mitteilung

Amt: Umweltamt
Vorl.Nr.: M/2023/0842
Datum: 05.06.2023

TOP: 3.4
Anlage Nr.: 8

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz	21.06.2023	öffentlich

Tagesordnung

Lärmaktionsplanung

Mitteilungstext

Nach § 47d Absatz 1 Bundesimmissionsschutzgesetz stellen Gemeinden sowie weitere zuständige Behörden Lärmaktionspläne auf, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden. Die Grundlage von Lärmaktionsplänen bilden Lärmkarten, die gemäß § 47c BImSchG erstellt werden. Sie modellieren bestimmte Lärmquellen in dem betrachteten Gebiet, welche Lärmbelastungen von ihnen ausgehen und wie viele Menschen davon betroffen sind, und machen damit die Lärmprobleme und negativen Lärmauswirkungen sichtbar. Lärmaktionspläne sind bei bedeutsamen Entwicklungen, ansonsten alle fünf Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten.

Die Stadt Hennef muss bis zum 18. Juli 2024 die vierte Runde der Lärmaktionsplanung abschließen. In der Ausschusssitzung des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz am 26.10.2023 soll formal die Aufstellung des 4. Lärmaktionsplans beschlossen werden. Anschließend soll auf Basis der noch abschließend durch das Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) zu erarbeitenden Lärmkartierung in den Wintermonaten die Überarbeitung des bestehenden Lärmaktionsplans inkl. Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung Träger öffentlicher Belange stattfinden.

Hennef (Sieg), den 05.06.2023
In Vertretung

Michael Walter
Erster Beigeordneter

Hennefer Klimacheck

Klimawirksamkeit von Beschlüssen

Einordnung des Beschlusses: <input checked="" type="checkbox"/> 1. Der Beschluss ist rein administrativer Natur und entfaltet eindeutig keine Auswirkungen auf das Klima <input type="checkbox"/> 2. Der Beschluss hat eine städtebauliche Planung oder die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zum Ziel <input type="checkbox"/> 3. Sonstige Beschlüsse
Gremium Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Datum der Sitzung 21.06.2023
Titel der Vorlage Lärmaktionsplanung

Die Auswirkungen des Beschlusses im Hinblick auf seine Auswirkungen auf das Klima wurden geprüft. Ergebnis:

Es sind keine Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.